

Niedersächsisches Ministerialblatt

58. (63.) Jahrgang

Hannover, den 20. 2. 2008

Nummer 8

INHALT

A. Staatskanzlei		
Bek. 7. 2. 2008, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	346	
B. Ministerium für Inneres und Sport		
Bek. 5. 2. 2008, Anerkennung der Diakoniestiftung des Ev.-luth. Kirchenkreises Rotenburg	346	
Bek. 5. 2. 2008, Anerkennung der Pressestiftung Weser-Ems	346	
Bek. 6. 2. 2008, Änderung des Stiftungszwecks der Curt Mast Jägermeister Stiftung	346	
C. Finanzministerium		
Bek. 14. 1. 2008, Satzungsänderung des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes	346	
Bek. 31. 1. 2008, Neufassung der Satzung des Ritterschaftlichen Kreditinstituts Stade	347	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit		
Erl. 13. 6. 2007, Fördergrundsätze über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von modellhaften Maßnahmen zur Belebung der Innenstädte durch private Initiativen	350	
21074		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
F. Kultusministerium		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		
Bek. 28. 1. 2008, Allgemeinverfügung zur Festlegung der Hafenbereiche Elsfleth, Fedderwardersiel, Großensiel und Ochtrum	351	
H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		
Bek. 6. 2. 2008, Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung; Zulassung als Prüflaboratorium gemäß § 4 Abs. 2 der Tabakprodukt-Verordnung	354	
Bek. 12. 2. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG [Vereinfachte Flurbereinigung Horstedt, Landkreis Rotenburg (Wümme)]	354	
I. Justizministerium		
K. Umweltministerium		
Bischöflich Münstersches Offizialat		
Urk. 15. 6. 2007, Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien in Bethen	354	
Urk. 27. 6. 2007, Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Viktor in Damme	355	
Urk. 19. 12. 2005, Urkunde über die Errichtung der Kath. Kirchengemeinde St. Marien in Delmenhorst	355	
Urk. 24. 4. 2007, Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Benedikt in Jever	356	
Urk. 15. 6. 2007, Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist in Molbergen	356	
Urk. 9. 2. 2006, Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef in Oldenburg	357	
Urk. 15. 11. 2007, Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius in Varel	357	
Urk. 24. 1. 2007, Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Vechta	358	
Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg		
Bek. 16. 5. 2007, Verbandssatzung für den Kirchenverband nach dem Kirchengesetz über die Bildung von Kirchenverbänden in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg (Kirchenverbandsgesetz — KVG —) vom 24. 11. 1994 (GVBl. XXIII. Bd. S. 81) in der Fassung vom 18. 5. 1995 (GVBl. XXIII. Bd. S. 97) — Evangelisch-lutherischer Kirchenverband Delmenhorst —	358	
Bek. 16. 5. 2007, Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Kirchenverband nach dem Kirchengesetz über die Bildung von Kirchenverbänden in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg (Kirchenverbandsgesetz — KVG —) vom 24. 11. 1994 (GVBl. XXIII. Bd. S. 81) in der Fassung vom 18. 5. 1995 (GVBl. XXIII. Bd. S. 97) — Evangelisch-lutherischer Kirchenverband Delmenhorst —	360	
Evangelisch-reformierte Kirche		
Beschl. 30. 1. 2008, Umbenennung des Synodalverbandes IV	361	
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie		
Bek. 4. 2. 2008, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (EWE Aktiengesellschaft, Oldenburg)	361	
Bek. 4. 2. 2008, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Kavernenanlage Etzel, Friedeburg)	361	
Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr		
Bek. 4. 2. 2008, Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz für den Umbau des Autobahndreiecks Braunschweig-Südwest A 39/A 391 einschließlich landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen in den Gemarkungen Rüningen, Wilhelmitor und Meverode der Stadt Braunschweig	361	
Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz		
VO 15. 2. 2008, Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs am Dümmer und Steinhuder Meer	362	
Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer		
AV 11. 2. 2008, Zulassung eines Wanderweges und Aufhebung einer Wattroute im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer	362	
Staatliches Fischereiamt Bremerhaven		
AV 11. 2. 2008, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Conradi GmbH, Krummhörn-Pewsum)	365	
Bek. 11. 2. 2008, Ausweisung von Muschelkulturbezirken; Widerruf der Genehmigung (Muschelfischereibetrieb Conradi GmbH, Krummhörn-Pewsum)	365	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven		
Bek. 8. 2. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (ETS European Tool System GmbH & Co. KG, Ritterhude)	365	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg		
Bek. 20. 2. 2008, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Electrabel Kraftwerk Stade GmbH & Co. KG)	365	
Bek. 20. 2. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (WABCO, Hannover)	367	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg		
Bek. 4. 2. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Reinhard-Nieter-Krankenhaus Städtische Kliniken GmbH, Wilhelmshaven)	367	
Bek. 4. 2. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (SEVA Energie AG, Emstek)	367	
Bek. 4. 2. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (SEVA Energie AG, Emstek)	367	

Bek. 4. 2. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Schillmüller, Bakum)	367	Rechtsprechung	
Bek. 20. 2. 2008, Öffentliche Bekanntmachung; Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG [Moß GmbH & Co., Lingen (Ems)]	368	Bundesverfassungsgericht	369
Berichtigung	368	Stellenausschreibungen	369
		Neuerscheinungen	369/370

A. Staatskanzlei

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 7. 2. 2008 — 204-11700-2 TR —

Die Bundesregierung hat den zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Türkei in Hannover ernannten Herrn Aydin Ilhan Durusoy am 25. 1. 2008 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Niedersachsen, Bremen und Sachsen-Anhalt.

— Nds. MBl. Nr. 8/2008 S. 346

B. Ministerium für Inneres und Sport

Anerkennung der Diakoniestiftung des Ev.-luth. Kirchenkreises Rotenburg

Bek. d. MI v. 5. 2. 2008 — RV LG 2.45-11741/370 —

Mit Schreiben vom 5. 2. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 29. 11. 2007 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Diakoniestiftung des Ev.-luth. Kirchenkreises Rotenburg mit Sitz in Rotenburg (Wümme) gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von kirchlichen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken zur Förderung des diakonischen Wirkens im Kirchenkreis Rotenburg.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Diakoniestiftung des Ev.-luth. Kirchenkreises Rotenburg
Goethestraße 20
27356 Rotenburg.

— Nds. MBl. Nr. 8/2008 S. 346

Anerkennung der Pressestiftung Weser-Ems

Bek. d. MI v. 5. 2. 2008 — RV OL 2.03-11741-15 (103) —

Mit Schreiben vom 4. 2. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 25. 1. 2008 die Pressestiftung Weser-Ems mit Sitz in der Stadt Oldenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie der Volksbildung.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Pressestiftung Weser-Ems
Elisabethstraße 5
26135 Oldenburg.

— Nds. MBl. Nr. 8/2008 S. 346

Änderung des Stiftungszwecks der Curt Mast Jägermeister Stiftung

Bek. d. MI v. 6. 2. 2008 — RV BS 2.07-11741/40-188 —

Mit Schreiben vom 6. 2. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), eine Erweiterung des Stiftungszwecks der Curt Mast Jägermeister Stiftung mit Sitz in Wolfenbüttel genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr die Förderung und Unterstützung

- a) der Kunst, der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten und der Denkmalpflege sowie von
- b) — Wissenschaft und Forschung (u. a. Lehrstühle und Lehrstellen),
— Bildung, Erziehung und Sport,
— Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutz,
— natürlichen Personen, die i. S. des § 53 der Abgabenordnung persönlich oder wirtschaftlich hilfsbedürftig sind,
— Jugend- und Altenhilfe, öffentlichem Gesundheitswesen,
— traditionellem Brauchtum

in der Stadt und im Landkreis Wolfenbüttel.

— Nds. MBl. Nr. 8/2008 S. 346

C. Finanzministerium

Satzungsänderung des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes

Bek. d. MF v. 14. 1. 2008 — 45-20 50 02-8101 —

Bezug: Bek. v. 18. 6. 1951 (Nds. MBl. S. 245), zuletzt geändert durch Bek. v. 16. 10. 2006 (Nds. MBl. S. 973)

Die nachfolgende Änderung der Satzung des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes wurde in der Verbandsversammlung vom 7. 12. 2007 beschlossen und durch Erl. des MF vom 14. 1. 2008 genehmigt:

„Artikel I

Die Satzung des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes vom 28. 5. 1951 (Bek. v. 18. 6. 1951, Nds. MBl. S. 245), zuletzt geändert am 23. 5. 2006 (Bek. v. 16. 10. 2006, Nds. MBl. S. 973), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 35 Abs. 2 des Sparkassengesetzes für das Land Niedersachsen (NSpG) vom 8. Juli 1962 (Nds. GVBl. S. 77)“ durch die Worte „§ 28 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 609), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352),“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§§ 8 und 35 Abs. 1 NSpG)“ durch den Klammerzusatz „(§§ 1 Abs. 1 Satz 1 und 28 Abs. 1 Satz 1 NSpG)“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „kann“ durch das Wort „können“ ersetzt.
4. In § 5 wird die Bezugnahme auf „§ 36 NSpG“ durch die Bezugnahme auf „§ 29 NSpG“ ersetzt und nach dem Wort „Satzung“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
5. § 5 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
„7. Ausbildung und Fortbildung der Beschäftigten von Sparkassen;“.
6. Nach § 5 Nr. 11 werden folgende neue Nummern 12 und 13 eingefügt:
„12. Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung, insbesondere zur Förderung kultureller und sozialer Zwecke, und deren Dotierung mit Stiftungskapital;
13. Unterhaltung von Stiftungsfonds zugunsten von Mitgliedsparkassen und Verbundunternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe Niedersachsen auf der Grundlage gesonderter Satzungen;“.
7. Die bisherigen Nummern 12 und 13 werden Nummern 14 und 15.
8. In der neuen Nummer 15 des § 5 werden am Ende die Worte „und Verbundunternehmen“ eingefügt.
9. In § 6 Satz 1 wird das Wort „Haftung“ durch das Wort „Trägerschaft“ ersetzt.
10. In § 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Worte „und Unternehmen“ eingefügt.
11. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird die Bezugnahme auf „§ 5 Nr. 1–10“ durch die Bezugnahme auf „§ 5 Nrn. 1–15“ ersetzt.
12. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Verband erhält von der Norddeutsche Landesbank — Girozentrale —, Hannover, Braunschweig und Magdeburg, und den anderen Verbundunternehmen zu seinen laufenden Kosten den vertragsmäßig festgelegten Beitrag.“
13. In § 11 Abs. 1 werden die Worte „leitenden Direktor der vom Verbands allein oder in Gemeinschaft unterhaltenen Bankanstalt“ durch die Worte „Vorsitzenden des Vorstandes der Norddeutsche Landesbank — Girozentrale —“ ersetzt.
14. In § 11 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„Die Braunschweigische Landessparkasse als Teil der Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — wird, solange sie vertraglich angeschlossene Sparkasse im Sinne des § 3 Abs. 2 ist, durch ihren Verwaltungsratsvorsitzenden sowie ihren Vorstandsvorsitzenden vertreten.“
15. In § 11 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „leitende Direktor der vom Verbands allein oder in Gemeinschaft unterhaltenen Bankanstalt“ durch die Worte „Vorsitzende des Vorstandes der Norddeutsche Landesbank — Girozentrale —“ ersetzt.
16. In § 12 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Stimmenmehrheit“ durch die Worte „Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen“ ersetzt.
17. § 13 Abs. 1 Buchstabe i erhält folgende Fassung:
„i) die Übernahme oder Aufgabe einer wesentlichen Beteiligung nach Maßgabe der von der Versammlung zu beschließenden Wertgrenzen gemäß § 6;“.
18. § 14 Abs. 1 Buchstabe c wird wie folgt geändert:
„c) dem Vorsitzenden des Vorstandes der Norddeutsche Landesbank — Girozentrale —, der sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen kann;“.

19. In § 15 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Stimmenmehrheit“ durch die Worte „Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder“ ersetzt.
20. Nach § 15 Abs. 6 werden die folgenden neuen Absätze 7 und 8 angefügt:
„(7) Der Vorstandsvorstand regelt die angemessene Aufwandsentschädigung.
(8) Der Vorsitzende kann weitere Personen auch zur ständigen Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandsvorstandes einladen und diese anhören.“
21. In § 16 Abs. 1 Buchstabe b werden die Worte „vom Verbands errichteten Bankanstalt“ durch die Worte „Norddeutsche Landesbank — Girozentrale —“ ersetzt.
22. In § 16 Abs. 1 Buchstabe e Satz 1 werden die Worte „Beamten und“ gestrichen.
23. In § 18 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Beamter und“ gestrichen.
24. In § 19 Abs. 2 werden die Worte „Beamten oder“ gestrichen.
25. § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Von den dem Verbands aus seinen — ganz oder teilweise durch Stammkapital der Sparkassen am Verbands refinanzierten — Beteiligungen jährlich zufließenden Einnahmen wird eine Sicherheitsrücklage gebildet. Bis sie die Höhe von 10 v. H. des Stammkapitals erreicht hat, ist ihr mindestens ein Zehntel des jeweiligen Jahresbetrages dieser Einnahmen zuzuführen. Darüber hinaus erfolgt eine Aufstockung der Sicherheitsrücklage bis zur Höhe von 15 v. H. des Stammkapitals durch Zuführung eines Zwanzigstels des jeweiligen Jahresbetrages dieser Einnahmen.“
26. § 23 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
„Diese ordnet die Liquidation des Verbandes an, falls sie nicht im Interesse des Sparkassenwesens eine anderweitige Verfügung trifft.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.“

— Nds. MBL Nr. 8/2008 S. 346

Neufassung der Satzung des Ritterschaftlichen Kreditinstituts Stade

Bek. d. MF v. 31. 1. 2008 — 45-20 50 01-7301 —

Die Ritterschaft des Herzogtums Bremen hat die in der **Anlage** abgedruckte Neufassung der Satzung des Ritterschaftlichen Kreditinstituts Stade beschlossen. Die Neufassung ist durch Erl. vom 24. 1. 2008 genehmigt worden.

— Nds. MBL Nr. 8/2008 S. 347

Anlage

Neufassung der Satzung des Ritterschaftlichen Kreditinstituts Stade

§ 1

Allgemeine Bestimmungen
(Name, Rechtsform, Sitz)

(1) Der im Jahre 1826 von der Ritterschaft des Herzogtums Bremen errichtete ritterschaftliche Kreditverein führt seine Geschäfte unter dem Namen „Ritterschaftliches Kreditinstitut Stade“ (nachfolgend „Kreditinstitut“ genannt). Das Kreditinstitut ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Stade.

(2) Das Kreditinstitut bedient sich eines Siegels (Stempels) mit dem Wappen des ehemaligen Herzogtums Bremen, bestehend aus zwei kreuzweise übereinander liegenden silbernen Schlüsseln im roten Feld mit einer Krone darüber und mit der Umschrift „Ritterschaftliches Kreditinstitut Stade“.

§ 2

Geschäftsgebiet

(1) Der Geschäftsbereich des Kreditinstitutes umfasst das Gebiet des ehemaligen Regierungsbezirkes Stade und des nördlichen Teiles des früheren Regierungsbezirkes Lüneburg; beide nach dem Stand vom 31. 12. 1977.

(2) Das Kreditinstitut ist berechtigt, außerhalb seines Geschäftsbereiches Grundstücke zu beleihen, sofern diese mit solchen innerhalb des Geschäftsgebietes in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, oder wenn eine Gesamtbeleihung erfolgen soll. In anderen Fällen dürfen Beleihungen außerhalb des Geschäftsbereiches nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfolgen.

§ 3

Haftung

Das Eigenkapital des Kreditinstitutes besteht aus Gewinnrücklagen. Außerdem ist die Ritterschaft des Herzogtums Bremen verpflichtet, Sonderbeiträge zu leisten. Diese Sonderbeiträge sind begrenzt auf 25 v. H. der Gewinnrücklagen, höchstens jedoch auf einen Betrag von EUR 6,8 Millionen. Auf den Haftungsbetrag werden von der Ritterschaft gegebene Genussscheindarlehen bzw. Darlehen mit Nachrangabrede angerechnet.

§ 4

Zweck, Geschäftsbereich

(1) Das Kreditinstitut unterliegt den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes (PfandBG) vom 22. 5. 2005. Es verfolgt in erster Linie den Zweck, Realkredite zur Förderung der Gesamtstruktur im ländlichen Raum zu geben. Darunter fallen insbesondere landwirtschaftliche Kredite als auch Wohn- und Geschäftsgrundstücke in diesem ländlichen Raum.

(2) Es gewährt ferner Darlehen an

- a) Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts
- b) sonstige Verbände und Genossenschaften.

(3) Das Kreditinstitut gibt seine Darlehen vornehmlich langfristig. Es soll auf eine allmähliche Schuldbefreiung durch Tilgungsleistungen der Darlehensnehmer hinwirken.

(4) Die Geschäfte sind unter Beachtung allgemeiner wirtschaftlicher Gesichtspunkte nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

§ 5

Sicherheiten

(1) Die Darlehen werden gegen Hypotheken, Grundschulden oder gleichwertige dingliche Sicherheiten gewährt.

(2) Von solchen Sicherheiten kann abgesehen werden bei Darlehen, die den in § 4 Abs. 2 a genannten juristischen Personen gewährt werden.

(3) Bei einer Darlehensgewährung an im § 4 Abs. 2 b genannte Verbände und Genossenschaften kann von dinglichen Sicherheiten abgesehen werden, wenn die Vermögens- und Ertragslage des betreffenden Kreditnehmers eine pünktliche Bedienung der Kredite bis zum Ende ihrer Laufzeit mit hinreichender Sicherheit erwarten lässt.

(4) Auf dingliche Sicherheiten kann gegenüber jedem Darlehensnehmer verzichtet werden, wenn eine unter § 4 Abs. 2 a genannte juristische Person die Haftung für die Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers des Kreditinstitutes übernimmt. Dies gilt auch bei Hinterlegung von Bankbürgschaften oder Verpfändung bzw. Abtretung anderweitiger banküblicher Sicherheiten.

§ 6

Geschäftsmittel

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist das Kreditinstitut berechtigt,

1. gedeckte Schuldverschreibungen i. S. des Pfandbriefgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben,
2. sonstige Darlehen aufzunehmen,
3. Beteiligungen zu übernehmen oder zu erwerben, wenn die Beteiligung dazu dient,
 - a) die nach § 4 dieser Satzung betriebenen Geschäfte zu fördern,
 - b) die technische Abwicklung von Verwaltungsaufgaben auszulagern und
 - c) andere Erträge aus Bankdienstleistungen zu erzielen.

(2) Verfügbares Geld — soweit es nicht dem Zweck des § 4 zugeführt werden kann — darf das Kreditinstitut nutzbar machen:

1. durch Anlegung bei geeigneten Kreditinstituten,
2. durch Ankauf seiner eigenen Pfandbriefe und Schuldverschreibungen,
3. durch Ankauf von
 - a) Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen, Schatzwechseln und Schatzanweisungen, deren Schuldner der Bund, ein Sondervermögen des Bundes oder ein Land ist,
 - b) Schuldverschreibungen, für deren Verzinsung und Rückzahlung eine der unter Buchstabe a) verzeichneten Stellen die Gewährleistung übernommen hat,
 - c) anderen zum amtlichen Börsenhandel zugelassenen Schuldverschreibungen.

Der Erwerb von Grundstücken ist dem Kreditinstitut nur zur Vermeidung von Verlusten aus Realkrediten und zur Beschaffung von Geschäftsräumen sowie von Wohnräumen für seine Betriebsangehörigen gestattet.

§ 7

Verwaltung des Kreditinstitutes

Organe des Kreditinstitutes sind:

- a) der Verwaltungsrat,
- b) die Direktion.

§ 8

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Mitglieder des Verwaltungsrates sind der Ritterschaftspräsident und mindestens vier von der Ritterschaft für die Dauer von fünf Jahren gewählte Personen. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates vorzeitig aus, so soll auf dem nächsten ordentlichen Rittertag ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes von der Ritterschaft gewählt werden. Mitglied des Verwaltungsrates kann nicht sein, wer der Direktion angehört.

(2) Den Vorsitz führt der Ritterschaftspräsident oder ein der Ritterschaft angehörendes Mitglied des Verwaltungsrates, das auf Vorschlag des Ritterschaftspräsidenten vom Verwaltungsrat gewählt wird. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte.

(3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrates ist ehrenamtlich. Die Festsetzung einer angemessenen Aufwandsentschädigung erfolgt durch den Rittertag.

§ 9

Beschlussfassung

(1) Der Verwaltungsrat entscheidet durch Beschluss.

(2) Der Verwaltungsrat ist schriftlich mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen einzuladen. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Eine Einladung muss erfolgen, wenn die Direktion oder zwei Mitglieder des Verwaltungsrates diese fordern.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrates kann binnen 2 Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden, in welcher Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder besteht. Auf diese Folge ist bei der Einberufung der zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.

(5) In dringenden Fällen ist eine Beschlussfassung auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher oder fernmündlicher Abstimmung zulässig, sofern kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht. Eine fernmündliche Abstimmung muss unverzüglich schriftlich bestätigt werden.

§ 10

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat hat die Direktion zu überwachen. Er hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Bücher und alle die Verwaltung des Kreditinstitutes betreffenden Schriftstücke zu nehmen sowie Geschäfts- und Kassenprüfungen vorzunehm-

men. Die Direktion ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat, dessen Vorsitzenden oder einem vom Verwaltungsrat beauftragten Mitglied Auskunft zu erteilen und Einblick in alle Geschäftsvorgänge zu geben.

(2) Zu den Aufgaben des Verwaltungsrates gehören insbesondere:

- a) die Bestellung und Abberufung der Direktion,
- b) Ernennung des Vorsitzenden der Direktion und dessen Stellvertreter — soweit erforderlich —,
- c) die Aufstellung einer Geschäftsanweisung für die Direktion,
- d) die Zustimmung zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von dem Geschäftsbetrieb dienenden Grundstücken,
- e) Zustimmung zur Gewährung von Darlehen nach Maßgabe einer vom Verwaltungsrat nach Anhörung der Direktion zu erlassenden Geschäftsanweisung,
- f) Zustimmung zur Gewährung von Darlehen an Mitglieder der Direktion gemäß §§ 15/20 des Gesetzes über das Kreditwesen,
- g) Bericht über seine Tätigkeiten,
- h) Feststellung des Jahresabschlusses,
- i) Entscheidung über die Gewinnverwendung im Rahmen von § 18 dieser Satzung,
- j) Entlastung der Direktion,
- k) Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des nächsten Jahresabschlusses.

Der Beschluss zu k) bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(3) Der Verwaltungsrat ist befugt, aus seiner Mitte zur Erledigung seiner Aufgaben gemäß Absatz (2) d), e) und f) Ausschüsse zu bilden, denen auch das Recht zur selbständigen Entscheidung übertragen werden kann. Die Teilnahme an den Ausschusssitzungen ist auch den übrigen Verwaltungsratsmitgliedern jederzeit möglich.

§ 11

Zusammensetzung der Direktion

Die Direktion besteht aus bis zu vier Mitgliedern, von denen mindestens zwei hauptamtlich für das Kreditinstitut tätig sein müssen. Die Direktionsmitglieder werden durch den Verwaltungsrat für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Verwaltungsratsbeschlusses, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann.

§ 12

Aufgaben der Direktion

Die Direktion führt die Geschäfte des Kreditinstitutes nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätzen in eigener Verantwortung und hat die Geschäftsverteilung innerhalb der Direktion zu regeln. Der Geschäftsverteilungsplan ist dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zu geben.

§ 13

Vertretung des Kreditinstitutes

(1) Die Direktion vertritt das Kreditinstitut gerichtlich und außergerichtlich. Im Verhältnis zu den Direktionsmitgliedern wird das Kreditinstitut durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates vertreten. Erklärungen sind für das Kreditinstitut verbindlich, wenn sie von zwei Direktionsmitgliedern abgegeben werden.

(2) Die Direktion ist berechtigt, Vollmachten zu erteilen.

(3) Die Direktion kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates einer Person, die über die Befähigung zum Richteramt verfügt, die ständige Rechtsberatung des Kreditinstitutes übertragen. Diese Person gilt als ermächtigt, die Direktion vor Gericht und anderen Behörden zu vertreten. Sie ist insbesondere verantwortlich für die richtige Durchführung der Beleihungsabsicherung und deren Löschung, ferner für die zeitgerechte Durchführung von Zwangsvollstreckungen.

§ 14

Bestellung der Direktionsmitglieder

Die Bestellung der Direktionsmitglieder erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Kreditwesengesetzes. Die Bestellung

und Beendigung der Tätigkeit als Direktionsmitglied ist dem zuständigen Handelsregister anzuzeigen.

§ 15

Besondere Vorschriften für den Hypothekarkredit

(1) Die Verpfändung des Grundbesitzes erfolgt durch Eintragung oder durch Abtretung einer Grundsuld oder einer Hypothek oder durch anderweitige dingliche Sicherungen (Reallast).

(2) Die dinglichen Sicherheiten sollen in der Regel erststellig sein, es sei denn, dass eine vorgehende Belastung die Sicherheit für das zu gewährende Darlehen nicht gefährdet. Die gesamte Darlehensvergabe muss sich an den Rahmen des Hypothekbankgesetzes (§ 5 Zulässige Geschäfte) halten.

(3) Die gesamte Darlehensvergabe muss sich an den Rahmen des Kreditwesengesetzes und — soweit es sich um das Pfandbriefgeschäft handelt — des Pfandbriefgesetzes halten.

§ 16

Zwangsvollstreckung

Die Zwangsvollstreckung von fälligen Darlehensforderungen und im Grundbuch eingetragenen Grundpfandrechten richtet sich nach § 79 des Niedersächsischen Zwangsvollstreckungsgesetzes vom 2. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 139).

§ 17

Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt die Direktion den Jahresabschluss und einen Lagebericht nebst Anhang.

(2) Die Aufstellung, Prüfung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes richten sich nach den bestehenden Vorschriften.

§ 18

Gewinnverwendung

(1) Ergibt sich aus dem Jahresabschluss ein Überschuss, so ist er, sofern keine zweckgebundenen Sonderrücklagen notwendig sind, zur Bildung einer Rücklage zu verwenden, bis diese 5 v. H. der von dem Kreditinstitut gewährten Darlehen beträgt.

(2) Das Kreditinstitut kann von dem ausgewiesenen Jahresüberschuss an die Ritterschaft des Herzogtums Bremen als Gewährträger (§ 3) abführen:

- a) ein Zehntel, wenn die Rücklage 2—5 v. H. der von dem Kreditinstitut gewährten Darlehen beträgt,
- b) ein Fünftel, wenn die Rücklage über 5 v. H. beträgt.

§ 19

Staatsaufsicht

(1) Die Staatsaufsicht übt das Niedersächsische Finanzministerium aus. § 44 des Gesetzes über das Kreditwesen findet entsprechend Anwendung.

(2) Das Kreditinstitut unterliegt nach Landesrecht der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

§ 20

Liquidation

(1) Im Falle der Auflösung des Kreditinstitutes ist die Liquidation einzuleiten. Das nach beendeter Liquidation verbleibende Vermögen fällt der Ritterschaft des Herzogtums Bremen als Gewährträger zu.

(2) Der Fall einer satzungsmäßig beschlossenen Änderung der Rechtsform gilt nicht als Auflösung.

(3) Das Kreditinstitut kann sich mit Zustimmung des Trägers mit anderen Kreditinstituten durch Fusionsvertrag im Wege der Vereinigung durch Aufnahme oder Neubildung unter Eintritt der Gesamtrechtsnachfolge zusammenschließen, wobei das Kreditinstitut im Falle einer Vereinigung durch Aufnahme sowohl aufnehmendes als auch übertragendes Institut sein kann.

§ 21

Satzungsänderung

Satzungsänderungen beschließt der Rittertag der Ritterschaft des Herzogtums Bremen. Sie bedürfen einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Ritterschaft sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 22

Entlastung des Verwaltungsrates

Der Rittertag beschließt über die Entlastung des Verwaltungsrates.

§ 23

Veröffentlichung von Satzungsänderungen

Die vorstehende Neufassung ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt am Tage der Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen der Satzung.

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

Fördergrundsätze über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von modellhaften Maßnahmen zur Belebung der Innenstädte durch private Initiativen

Erl. d. MS v. 13. 6. 2007 — 502.11-21191-1.3.4 —

— VORIS 21074 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die Bildung von Immobilien- und Standortgemeinschaften, in denen sich Grund- und Immobilieneigentümerinnen, Grund- und Immobilieneigentümer, Gewerbetreibende, Freiberuflerinnen, Freiberufler und andere Nutzerinnen und Nutzer mit dem Ziel zusammenschließen, sich in der Gemeinde eigenverantwortlich aktiv an der Strukturverbesserung und der städtebaulichen Aufwertung des Projektgebietes zu beteiligen und ein nachhaltiges Engagement sicherzustellen.

1.1.1 Ziel der Modellförderung ist es,

- beispielhafte und innovative Konzepte zur Standortentwicklung zu entwickeln und insbesondere privatwirtschaftliche Aktivitäten und Investitionen anzustoßen,
- die Nutzungsvielfalt, Wettbewerbsfähigkeit, Vitalität und Identifikation zu stärken,
- kooperative Verfahren zu entwickeln, die Grund- und Immobilieneigentümer, Grund- und Immobilieneigentümerinnen, Dienstleisterinnen, Dienstleister, Handel, Gewerbe und Nutzerinnen und Nutzer im Projektgebiet sowie Dritte im eigenverantwortlichem und koordiniertem Handeln unterstützen,
- günstige Rahmenbedingungen für private Investitionen zu schaffen,
- dem Gebäudeleerstand entgegenzuwirken und
- Maßnahmen und Instrumente freiwilliger Partnerschaften vor Ort zu erproben.

Damit sollen niedersächsische innerstädtische Zentren oder deren Teilbereiche als Standorte für Einzelhandel und Dienstleistungen nachhaltig stabilisiert und weiterentwickelt werden.

1.1.2 Mit dieser Modellförderung soll ein Anreiz für verschiedene, vielfältige Ideen gegeben werden, um die unterschiedlichen Situationen vor Ort berücksichtigen zu können.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Die Förderung kann insbesondere gewährt werden für

- 2.1 die Moderation und Organisationsentwicklung,
- 2.2 die Erstellung von Konzepten zur Standortentwicklung im Projektgebiet,
- 2.3 die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung des Projektgebietes i. S. der Zielsetzung des Landes.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- 3.1 private Initiativen i. S. der §§ 171 ff. des Baugesetzbuchs (BauGB) im Projektgebiet,
- 3.2 Gemeinden.
- 3.2.1 Gemeinden können alleiniger Träger einer Maßnahme sein.
- 3.2.2 Als Erstempfänger haben sie außerdem die Möglichkeit, die Zuwendung unter den Voraussetzungen der VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO an die Letztempfänger im Projektgebiet weiterzuleiten. Letztempfänger sind natürliche Personen oder juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts i. S. von Nummer 3.1.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Das Projekt muss sich i. S. der §§ 171 ff. BauGB in die städtebaulichen Planungen der Gemeinde einfügen.
- 4.2 Mit Blick auf eine zielgerechte Umsetzung ist das Projektgebiet so abzugrenzen, dass die private Initiative auch handlungsfähig ist.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.
- 5.2 Die Förderung beträgt maximal 40 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 5.3 Der Anteil der privaten Fördermittel an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben soll 20 v. H. nicht unterschreiten.
- 5.4 Der Förderzeitraum soll ein Jahr nicht überschreiten.
- 5.5 Die Höhe der Zuwendung soll im Einzelfall 10 000 EUR, bei Gemeinden 25 000 EUR nach VV-Gk Nr. 1.1 zu § 44 LHO, nicht überschreiten.

Eine Ausnahme von den genannten Bagatelldgrenzen wird im Einzelfall zugelassen, wenn das Projekt unter Berücksichtigung der Gemeindegröße und des Projektgebietes (Nummer 4.2) i. S. der Nummern 1.1.1 und 1.1.2 zur Evaluation (Nummer 6.5) besonders geeignet ist.

5.6 Zuwendungsfähig sind nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides nur durch Rechnung belegte Ausgaben.

5.7 Nicht förderfähig sind Ausgaben für:

- Marketingmaßnahmen z. B. für den Tourismus,
- Mieten, Werbung (außer für das Projekt), Maklertätigkeiten,
- Maßnahmen, die gleichzeitig aus dem Projekt „Ab in die Mitte“ oder aus Fördermitteln der Städtebauförderung bezuschusst werden.

5.8 Die Förderung eines Teilprojekts aus der beantragten Gesamtmaßnahme ist möglich.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das MS.

6.3 Die Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde unter Beifügung folgender Unterlagen und Angaben zu stellen:

- Zielsetzung der privaten Initiative,
- Beschreibung des Standortes und seines Umfeldes,
- Organisationsstand der privaten Initiative,
- Stand des Einvernehmens mit der Gemeinde mit geeigneten Nachweisen,
- Beschreibung der Maßnahme einschließlich Kostendarstellung,
- Übersicht mit Nachweisen zur Eigenfinanzierung und beantragter Fördersumme.

Einheitliche Vordrucke zur Beantragung der Förderung werden von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.

Die Bewerbung für die Fördermittel erfolgt im Rahmen eines Wettbewerbs. Die Teilnahme am Wettbewerb ist erforderlich. Teilnehmen können private Initiativen i. S. der §§ 171 ff. BauGB und Gemeinden. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Vergabe der Fördermittel auf der Grundlage der Empfehlung einer Jury. Mitglieder der Jury sind Vertreterinnen und Vertreter der Bereiche Städtebau und Wirtschaft, der Verbände und der LReg.

6.4 Eine Ausnahme von dem Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns nach den VV/VV-Gk zu § 44 LHO gilt nach Auswahl durch die Jury und schriftlicher Bestätigung durch die Bewilligungsbehörde als erteilt.

6.5 Die Teilnehmer am Förderprogramm legen mit dem Verwendungsnachweis einen Erfahrungsbericht zur Modellförderung vor, der dem MS als Grundlage für eine Evaluation dient.

6.6 Sofern die Zuwendungsmittel an Dritte nach Nummer 3.3.2 weitergeleitet werden, stellt der Erstempfänger den Antrag auf Förderung auf der Grundlage der Anträge der Letztempfänger. Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Fördervoraussetzungen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 4. 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2008 außer Kraft.

— Nds. MBL Nr. 8/2008 S. 350

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Allgemeinverfügung zur Festlegung der Hafenbereiche Elsfleth, Fedderwardsiel, Großensiel und Ochtum

Bek. d. MW v. 28. 1. 2008 — 45 30401-1.3.1/2 —

1. Gemäß § 18 Abs. 2 NHafenSG vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 377) i. V. m. § 2 Nr. 1 NHafenO vom 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 62) werden die Grenzen der Hafenbereiche Elsfleth, Fedderwardsiel, Großensiel und Ochtum hiermit wie folgt festgelegt:

I. Hafen Elsfleth

A. Stadtkaje

Der Hafenbereich wird durch folgende Grenzlinien bestimmt:

- Wasserseitig durch eine Linie parallel zur Kaje mit einem Abstand von 25 m zur Kajenvorderkante,
- landseitig durch eine Linie parallel zur Kaje mit einem Abstand von 2 m zur Kajenvorderkante,
- unter- und oberstromig an den Kajenenden jeweils durch eine Linie senkrecht zu den Begrenzungen nach den Buchstaben a und b.

B. Kaje der Omni-Pac GmbH & Co. KG

Der Hafenbereich wird durch folgende Grenzlinien bestimmt:

- Wasserseitig durch eine parallele Linie im Abstand von 18 m zur Piervorderkante,
- landseitig durch eine parallele Linie im Abstand von 2 m zur Piervorderkante,
- unter- und oberstromig an den Kajenenden jeweils durch eine gerade Linie senkrecht zu den Begrenzungen nach den Buchstaben a und b.

II. Hafen Fedderwardsiel

Der Hafenbereich wird durch folgende Grenzlinien bestimmt:

- Im Norden am Deichfuß beginnend Richtung Osten durch eine gerade Linie landseitig in einem Abstand von 20 m zur Vorderkante der nördlichen Kaje bis zur Höhe ihres östlichen Endes, von hier verschwenkt sie senkrecht auf

die Kaje zu, von dort bis zum Priel bildet die MHW-Linie die nördliche Grenze,

- im Süden am Deichfuß beginnend, wasserseitig längs der Gebäudegrenzen der Butjadinger Fischereigenossenschaft senkrecht auf den alten Deichfuß zu, von hier entlang der südlichen Begrenzung der Flurstücke 58/26 und 38/25 der Flur 11, Gemarkung Langwarden, bis zum östlichen Ende, von dort bis zum Priel bildet die MHW-Linie die südliche Grenze,
- im Westen durch eine gerade Linie landseitig in einem Abstand von 5 m zur Vorderkante der westlichen Kaje,
- im Osten wird die Grenze durch die MHW-Linie des Fedderwarder Priels gebildet.

III. Hafen Großensiel

Der Hafenbereich umfasst Land- und Wasserflächen mit folgenden Begrenzungen:

Auf der Nordseite des Hafens beginnt der Hafenbereich an der Sielbrücke. Von hier verläuft die Grenzlinie am Deichfuß Richtung Norden bis zu einem senkrechten Abstand von 25 m zur Kaje. Sie verschwenkt nach Osten auf die südwestliche Ecke des Hafenhauses zu. Weiter folgt sie einer Linie in Richtung der westlichen Mauer nach Norden bis zur Hafenstraße. Von hier verläuft sie entlang der nördlichen Fahrbahnbegrenzung, bis sie auf das Flurstück 15/13 der Flur 11 der Gemarkung Abbehausen trifft. Sie folgt der Flurstücksgrenze nach Süden und schwenkt dann nach Osten dem Grenzverlauf der Flurstücke 15/12 und 15/20 der Flur 11 folgend bis zur MHW-Linie der Weser. Sie folgt dieser Linie, die Hafenzufahrt querend, bis zum südlichen Ufer der Hafenzufahrt. Von hier verschwenkt sie auf dem Ufersaum auf der MHW-Linie verlaufend nach Westen, bis sie auf die östliche Begrenzung des Flurstücks 10/30 der Flur 11 der Gemarkung Abbehausen trifft. Weiter folgt sie einer Linie im Abstand von 6 m zur Vorderkante der südlichen Kaje bis zum Deichfuß, wo sie dann auf der Sielbrücke verlaufend den Hafenbereich umschließt.

IV. Hafen Ochtum

Der Hafenbereich wird durch folgende Grenzlinien bestimmt:

- Im Süden durch die südliche Grenze des Flurstücks 3/15 der Flur 9 der Gemarkung Altenesch, diese nach Osten gerade verlängert bis zur Mole der Schleuse,
- im Osten durch eine gerade Linie parallel zur Molenaufsenkante,
- im Westen durch die westliche Grenze des Flurstücks 3/15 der Flur 9,
- im Norden durch eine gerade Linie parallel zur südlichen Grenzlinie durch den nördlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 3/15 der Flur 9 verlaufend.

2. Die Hafenbereichsgrenzen sind in den anliegenden Lagekarten (**Anlagen 1 und 2**) erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen in Nummer 1 ist maßgeblich.

Hinweis:

Eine Änderung oder Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafenangelegenheiten notwendig ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Häfen und Schifffahrtsverwaltung, Referat 45, Dienststelle Brake, Brommstraße 2, zur Einsichtnahme während der üblichen Bürozeiten aus. Sie ist auch im Internet unter http://www.mw.niedersachsen.de/master/C345845_N32875739_L20_D0_I712.html als Download verfügbar.

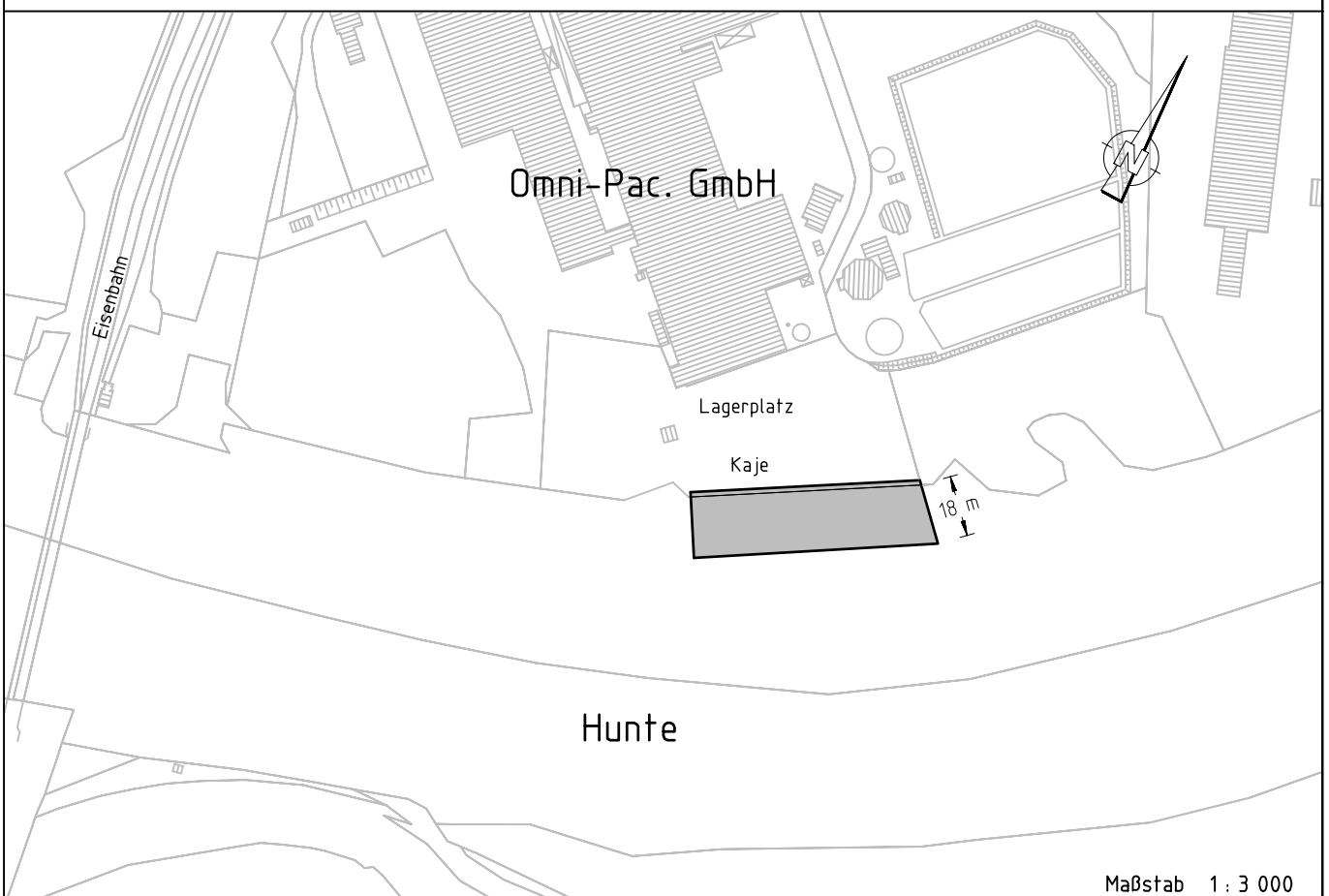
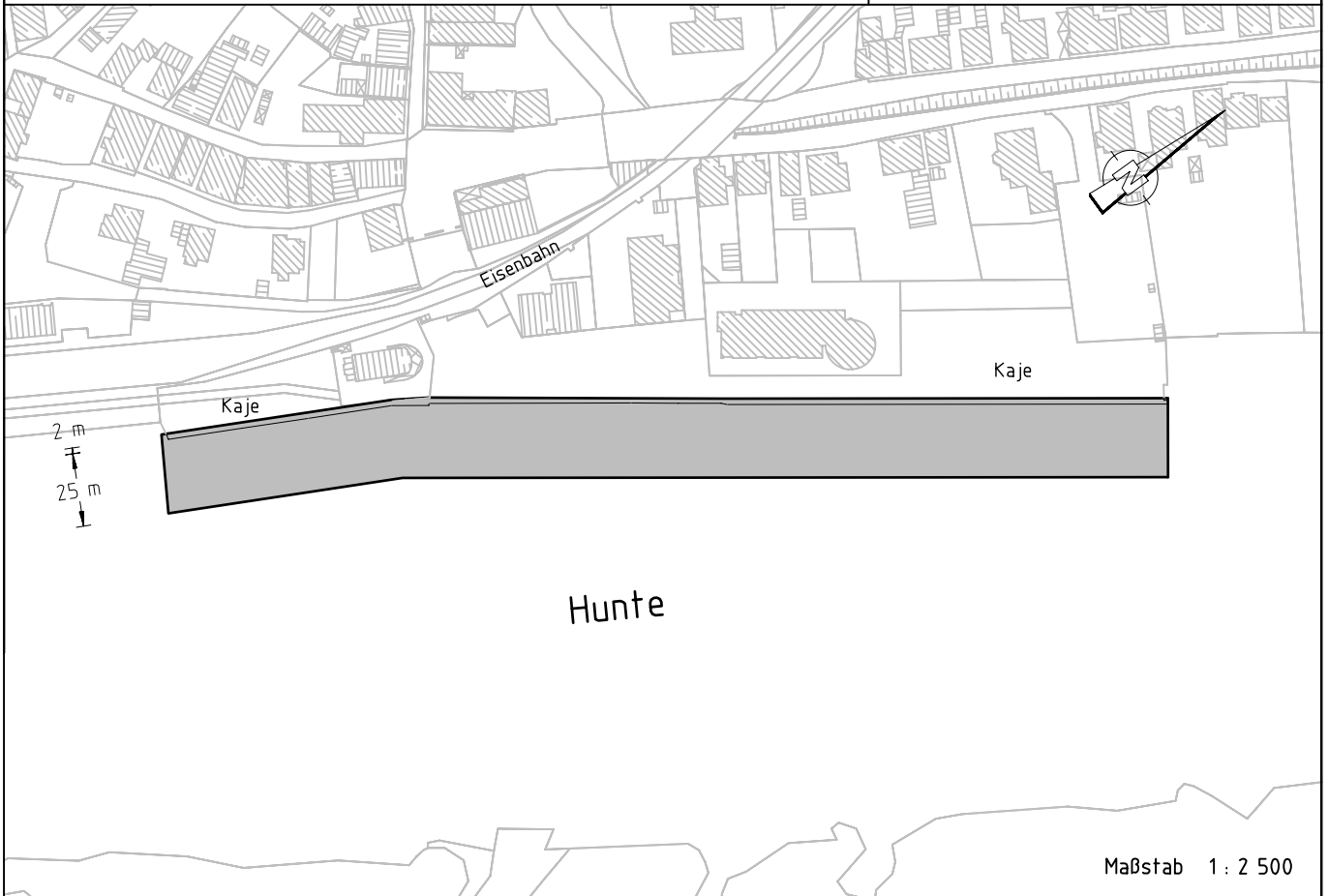
— Nds. MBL Nr. 8/2008 S. 351

Hafen Elsfleth



Hafenbereich

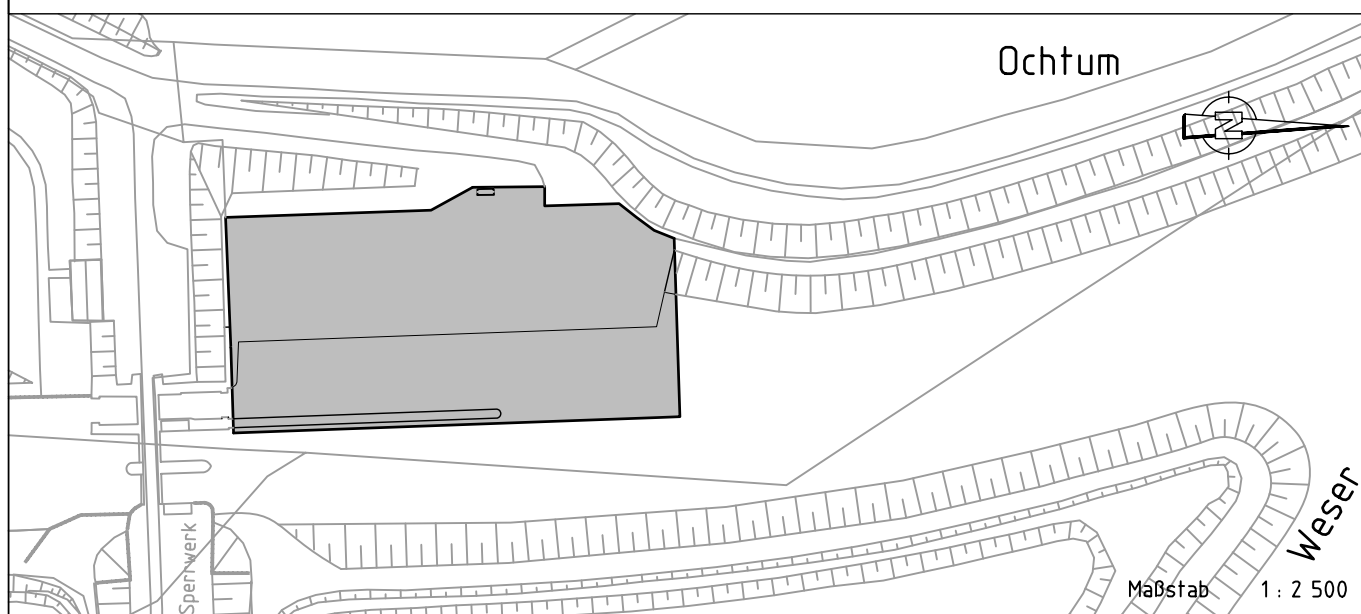
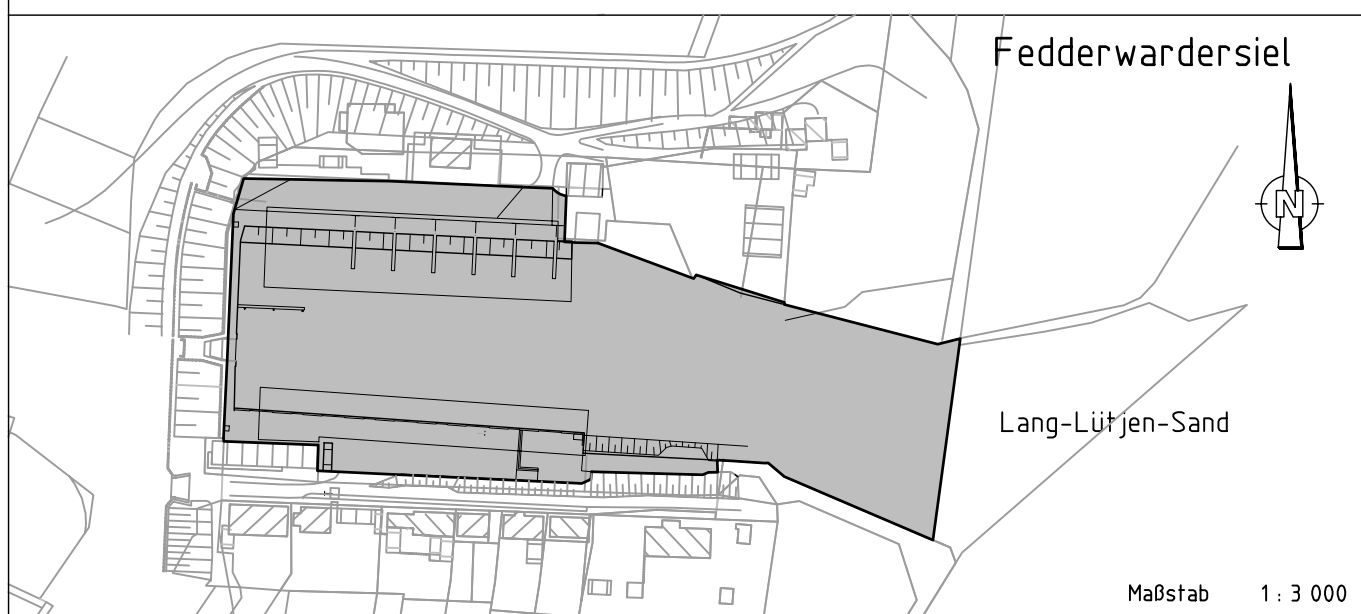
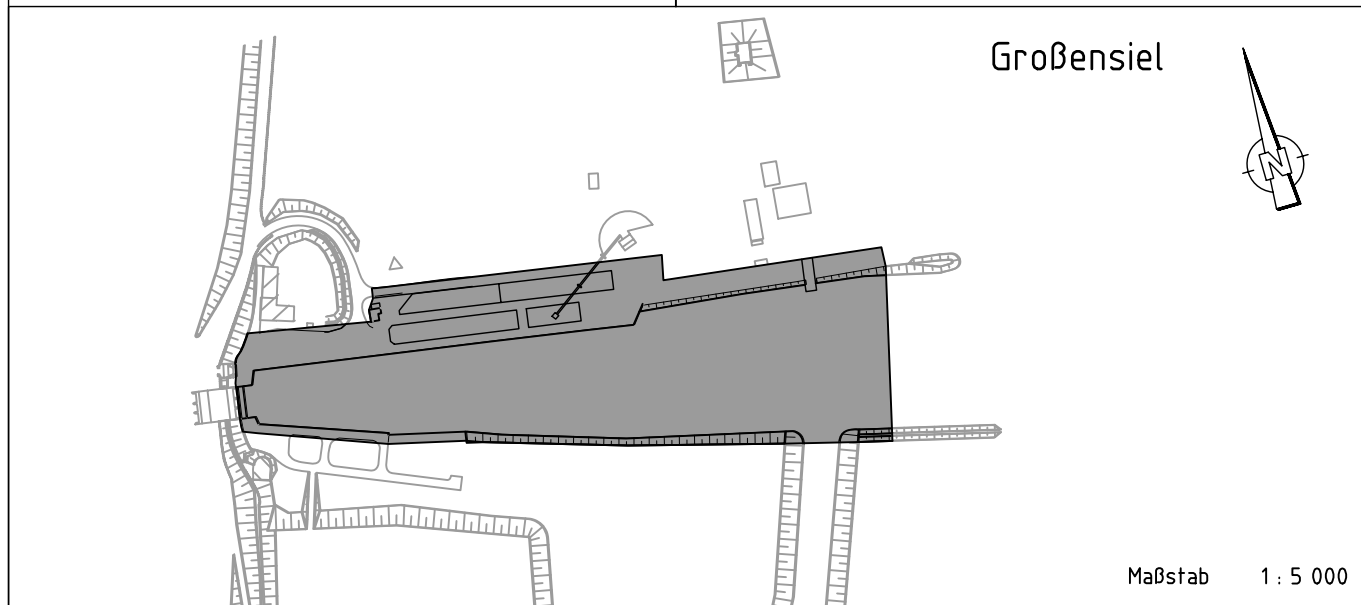
Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Ref. 45
Anlage zur Allgemeinverfügung
vom 28. Januar 2008
des Hafenbereichs Elsfleth



Hafenbereich



Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Ref. 45
Anlage zur Allgemeinverfügung
vom 28. Januar 2008
des Hafenbereichs Großensiel, Fedderwardersiel und Ochtum



H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung;
Zulassung als Prüflaboratorium
gemäß § 4 Abs. 2 der Tabakprodukt-Verordnung****Bek. d. ML v. 6. 2. 2008 — 202.2-44013/2-15 —****Bezug:** Bek. v. 6. 5. 2003 (Nds. MBL S. 356)

Die Bezugsbekanntmachung wird aufgehoben.

An die
Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte
Industrie- und Handelskammern

— Nds. MBL Nr. 8/2008 S. 354

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
[Vereinfachte Flurbereinigung Horstedt,
Landkreis Rotenburg (Wümme)]****Bek. d. ML v. 12. 2. 2008 — 306.2-611-Horstedt —**

Die GLL Verden hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. 12. 2007 (BGBl. I S. 3150), für das

geplante vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Horstedt, Landkreis Rotenburg (Wümme), vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 3 a Satz 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das geplante vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Horstedt ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 8/2008 S. 354

Bischöflich Münstersches Offizialat**Urkunde
über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde
St. Marien in Bethen****Art. 1****Errichtung; Name**

Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC und Beteiligung der zuständigen staatlichen Behörden lege ich die Katholischen Kirchengemeinden St. Marien in Cloppenburg-Bethen, St. Marien in Garrel-Varrelbusch mit der Katholischen Kapellengemeinde St. Marien in Emstek-Kellerhöhe mit Wirkung vom 12. 9. 2007 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

„Katholische Kirchengemeinde St. Marien“

in Cloppenburg-Bethen zusammen.

Art. 2**Rechtsstellung**

Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die bisherigen Gemeinden St.-Marien in Cloppenburg-Bethen, St. Marien in Garrel-Varrelbusch und St. Marien in Emstek-Kellerhöhe zu existieren auf.

Art. 3**Pfarrgebiet**

Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Gemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Marien sind.

Art. 4**Pfarr- und Filialkirche**

Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St.-Marien-Basilika in Cloppenburg-Bethen. Die Kirchen

St. Marien in Garrel-Varrelbusch und St. Marien in Emstek-Kellerhöhe werden Filialkirchen. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.

Art. 5**Rechtsnachfolge und Regelung des Vermögens**

Die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde ist kraft Gesetzes Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Katholischen Gemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Marien in Cloppenburg-Bethen über. Die Neuordnung des Grundbesitzes erfolgt durch besondere Urkunde des Bischöflichen Offizials in Vechta.

Art. 6**Vertretung der Kirchengemeinde**

Die Katholische Kirchengemeinde St. Marien in Cloppenburg-Bethen wird gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 2 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) durch einen Verwaltungsausschuss vertreten, der das Vermögen der Kirchengemeinde verwaltet. Seine Amtszeit endet mit Konstituierung des ersten Kirchenausschusses.

Der Verwaltungsausschuss hat die Rechte und Pflichten des Kirchenausschusses. Er wird gemäß § 18 Abs. 2 des KVVG vom Bischöflichen Offizial durch besondere Urkunde bestellt.

Münster, 15. Juni 2007

Dr. Reinhard Lettmann

Bischof von Münster

— Nds. MBL Nr. 8/2008 S. 354

**Urkunde
über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde
St. Viktor in Damme**

Art. 1

Errichtung; Name

Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC und Beteiligung der zuständigen staatlichen Behörden lege ich die Katholischen Kirchengemeinden St. Viktor in Damme, St. Mariä Himmelfahrt in Damme-Osterfeine und St. Agnes in Damme-Rüschendorf mit Wirkung vom 14. 10. 2007 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

„Katholische Kirchengemeinde St. Viktor“

in Damme zusammen.

Art. 2

Rechtsstellung

Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die bisherigen Kirchengemeinden St. Viktor in Damme, St. Mariä Himmelfahrt in Damme-Osterfeine und St. Agnes in Damme-Rüschendorf zu existieren auf.

Art. 3

Pfarrgebiet

Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Viktor sind.

Art. 4

Pfarr- und Filialkirche

Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die bisherige Pfarrkirche St. Viktor in Damme. Die Kirchen St. Mariä Himmelfahrt in Damme-Osterfeine und St. Agnes in Damme-Rüschendorf werden Filialkirchen. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.

Art. 5

Rechtsnachfolge und Regelung des Vermögens

Die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde ist kraft Gesetzes Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Katholischen Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die neue Katholische Kirchengemeinde St. Viktor in Damme über. Die Neuordnung des Grundbesitzes erfolgt durch besondere Urkunde des Bischöflichen Offiziels in Vechta.

Art. 6

Vertretung der Kirchengemeinde

Die Katholische Kirchengemeinde St. Viktor in Damme wird gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 2 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) durch einen Verwaltungsausschuss vertreten, der das Vermögen der Kirchengemeinde verwaltet. Seine Amtszeit endet mit Konstituierung des ersten Kirchenausschusses.

Der Verwaltungsausschuss hat die Rechte und Pflichten des Kirchenausschusses. Er wird gemäß § 18 Abs. 2 des KVVG vom Bischöflichen Offizial durch besondere Urkunde bestellt.

Münster, 27. Juni 2007

Dr. Reinhard Lettmann
Bischof von Münster

**Urkunde
über die Errichtung der Kath. Kirchengemeinde
St. Marien in Delmenhorst**

Art. 1

Errichtung; Name

Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC und Beteiligung der zuständigen staatlichen Behörden lege ich die Kath. Kirchengemeinde St. Marien in Delmenhorst einschließlich des Rektorates St. Bernhard in Ganderkesee-Bookholzberg und die Kath. Kirchengemeinde Allerheiligen in Delmenhorst einschließlich des Rektorates St. Hedwig in Ganderkesee mit Wirkung zum 1. Januar 2006 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

„Katholische Kirchengemeinde St. Marien“

in Delmenhorst zusammen.

Art. 2

Rechtsstellung

Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die bisherigen Kirchengemeinden St. Marien und Allerheiligen zu existieren auf.

Art. 3

Pfarrgebiet

Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Marien sind.

Art. 4

Pfarr- und Filialkirchen

Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die bisherige Pfarrkirche St. Marien in Delmenhorst. Die Kirchen Allerheiligen in Delmenhorst, St. Bernhard in Ganderkesee-Bookholzberg und die Kirche St. Hedwig in Ganderkesee werden Filialkirchen. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.

Art. 5

Rechtsnachfolge; Vermögen

Die neu errichtete Kath. Kirchengemeinde ist kraft Gesetzes Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Kirchengemeinden.

Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Kath. Kirchengemeinde St. Marien in Delmenhorst über. Die Neuordnung des Grundbesitzes erfolgt durch gesonderte Urkunde des Bischöflichen Offiziels.

Art. 6

Vermögensverwaltung

Die Kath. Kirchengemeinde St. Marien wird gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 2 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) durch einen Verwaltungsausschuss vertreten, der das Vermögen der Kirchengemeinde verwaltet.

Der Verwaltungsausschuss hat die Rechte und Pflichten des Kirchenausschusses nach dem KVVG.

Der Verwaltungsausschuss wird gemäß § 18 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 2 KVVG vom Bischöflichen Offizial durch gesondertes Dekret bestellt.

Münster, 19. Dezember 2005

Dr. Reinhard Lettmann
Bischof von Münster

**Urkunde
über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde
St. Benedikt in Jever**

Art. 1

Errichtung; Name

Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC und Beteiligung der zuständigen staatlichen Behörden lege ich die Katholischen Kirchengemeinden St. Marien in Jever einschließlich des Rektorats St. Marien in Wangerland-Schillig und die Katholische Kirchengemeinde Hl. Dreifaltigkeit in Schortens-Heidmühle mit Wirkung zum 3. Juni 2007 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

„Katholische Kirchengemeinde St. Benedikt“

in Jever zusammen.

Art. 2

Rechtsstellung

Mit dem Zeitpunkt der Zusammenlegung hören die bisherigen Katholischen Kirchengemeinden St. Marien in Jever mit dem Rektorat St. Marien in Wangerland-Schillig und Hl. Dreifaltigkeit in Schortens-Heidmühle zu existieren auf.

Art. 3

Pfarrgebiet

Das Gebiet der neuen Katholischen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Gemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Katholischen Kirchengemeinde St. Benedikt sind.

Art. 4

Pfarr- und Filialkirche

Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Marien in Jever. Die bisherige Pfarrkirche Hl. Dreifaltigkeit in Schortens-Heidmühle wird zur Filialkirche wie schon jetzt die Kirchen St. Marien in Wangerland-Schillig, St. Hedwig in Wangerland-Hohenkirchen und St. Ansgar in Wangerland-Hooksiel. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.

Art. 5

Rechtsnachfolge und Regelung des Vermögens

Die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde ist kraft Gesetzes Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Katholischen Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Benedikt in Jever über. Die Neuordnung des Grundbesitzes erfolgt durch besondere Urkunde des Bischöflichen Offizials in Vechta.

Art. 6

Vertretung der Kirchengemeinde

Die Katholische Kirchengemeinde St. Benedikt in Jever wird gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 2 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) durch einen Verwaltungsausschuss vertreten, der das Vermögen der Katholischen Kirchengemeinde verwaltet. Seine Amtszeit endet mit Konstituierung des ersten Kirchengemeindefachausschusses.

Der Verwaltungsausschuss hat die Rechte und Pflichten des Kirchengemeindefachausschusses. Er wird gemäß § 18 Abs. 2 des KVVG vom Bischöflichen Offizialat durch besondere Urkunde bestellt.

Münster, 24. April 2007

Dr. Reinhard Lettmann
Bischof von Münster

— Nds. MBl. Nr. 8/2008 S. 356

**Urkunde
über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde
St. Johannes Baptist in Molbergen**

Art. 1

Errichtung; Name

Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC und Beteiligung der zuständigen staatlichen Behörden lege ich die Katholischen Kirchengemeinden St. Johannes Baptist in Molbergen und St. Anna in Molbergen-Peheim mit Wirkung vom 30. 9. 2007 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

„Katholische Kirchengemeinde St. Johannes Baptist“

in Molbergen zusammen.

Art. 2

Rechtsstellung

Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die bisherigen Kirchengemeinden St. Johannes Baptist in Molbergen und St. Anna in Molbergen-Peheim zu existieren auf.

Art. 3

Pfarrgebiet

Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Gemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist sind.

Art. 4

Pfarr- und Filialkirche

Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die bisherige Pfarrkirche St. Johannes Baptist in Molbergen. Die Kirche St. Anna in Molbergen-Peheim wird Filialkirche. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.

Art. 5

Rechtsnachfolge und Regelung des Vermögens

Die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde ist kraft Gesetzes Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Katholischen Gemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die neue Katholische Kirchengemeinde St. Johannes-Baptist in Molbergen über. Die Neuordnung des Grundbesitzes erfolgt durch besondere Urkunde des Bischöflichen Offizials in Vechta.

Art. 6

Vertretung der Kirchengemeinde

Die Katholische Kirchengemeinde St. Johannes Baptist in Molbergen wird gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 2 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) durch einen Verwaltungsausschuss vertreten, der das Vermögen der Kirchengemeinde verwaltet. Seine Amtszeit endet mit Konstituierung des ersten Kirchengemeindefachausschusses.

Der Verwaltungsausschuss hat die Rechte und Pflichten des Kirchengemeindefachausschusses. Er wird gemäß § 18 Abs. 2 des KVVG vom Bischöflichen Offizial durch besondere Urkunde bestellt.

Münster, 15. Juni 2007

Dr. Reinhard Lettmann
Bischof von Münster

— Nds. MBl. Nr. 8/2008 S. 356

**Urkunde
über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde
St. Josef in Oldenburg**

Art. 1

Errichtung; Name

Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 s CIC und Beteiligung der zuständigen staatlichen Behörden lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Josef in Oldenburg-Bümmerstede und St. Michael in Oldenburg-Kreyenbrück sowie die katholischen Kapellengemeinden St. Ansgar in Hatten-Sandkrug und Hl. Drei Könige in Wardenburg mit Wirkung zum 1. März 2006 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

„Kath. Kirchengemeinde St. Josef“

in Oldenburg zusammen.

Art. 2

Rechtsstellung

Mit dem Zeitpunkt der Zusammenlegung hören die bisherigen Kirchengemeinden St. Josef und St. Michael sowie die Kapellengemeinden St. Ansgar und Hl. Drei Könige zu existieren auf.

Art. 3

Pfarrgebiet

Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchen- und Kapellengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Josef sind.

Art. 4

Pfarr- und Filialkirchen

Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die bisherige Pfarrkirche St. Josef in Oldenburg-Bümmerstede. Die Kirchen St. Michael in Oldenburg-Kreyenbrück, St. Ansgar in Hatten-Sandkrug und Hl. Drei Könige in Wardenburg werden Filialkirchen. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.

Art. 5

Rechtsnachfolge und Regelung des Vermögens

Die neu errichtete Kirchengemeinde ist kraft Gesetzes Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Kirchen- und Kapellengemeinden.

Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens geht das Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die katholische Kirchengemeinde St. Josef in Oldenburg über. Die Neuordnung des Grundbesitzes erfolgt durch gesonderte Urkunde des bischöflichen Offizials.

Art. 6

Vertretung der Kirchengemeinde

Die kath. Kirchengemeinde St. Josef wird gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 2 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster durch einen Verwaltungsausschuss vertreten, der auch das Vermögen der Kirchengemeinde verwaltet. Seine Amtszeit endet mit Konstituierung des ersten Kirchenausschusses.

Der Verwaltungsausschuss hat die Rechte und Pflichten des Kirchenausschusses. Er wird gemäß § 18 Abs. 2 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes vom bischöflichen Offizial durch gesondertes Dekret bestellt.

Münster, 9. Februar 2006

Dr. Reinhard Lettmann
Bischof von Münster

**Urkunde
über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde
St. Bonifatius in Varel**

Art. 1

Errichtung; Name

Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und Beteiligung der zuständigen staatlichen Behörden lege ich die Katholischen Kirchengemeinden St. Bonifatius in Varel einschließlich des Pfarrrektorates Heilig Kreuz in Jade-Jaderberg und St. Maria im Hilgenholt in Bockhorn mit der Katholischen Kapellengemeinde Herz Jesu in Zetel mit Wirkung vom 2. 12. 2007 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

„Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius“

in Varel zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Varel.

Art. 2

Rechtsstellung

Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens hören die bisherigen Kirchengemeinden St. Bonifatius in Varel mit dem Rektorat Heilig Kreuz in Jade-Jaderberg und St. Maria im Hilgenholt in Bockhorn und die bisherige Kapellengemeinde Herz Jesu in Zetel zu existieren auf.

Art. 3

Pfarrgebiet

Das Gebiet der neuen Katholischen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Gemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius sind.

Art. 4

Pfarr- und Filialkirche

Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Bonifatius in Varel, während die Kirchen St. Maria im Hilgenholt in Bockhorn, Heilig Kreuz in Jade-Jaderberg und Herz Jesu in Zetel Filialkirchen sind. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.

Art. 5

Rechtsnachfolge und Regelung des Vermögens

Die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde ist kraft Gesetzes Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Katholischen Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius in Varel über. Die Neuordnung des Grundbesitzes erfolgt durch besondere Urkunde des bischöflichen Offizials in Vechta.

Art. 6

Vertretung der Kirchengemeinde

Die Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius in Varel wird gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 2 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) durch einen Verwaltungsausschuss vertreten, der das Vermögen der Kirchengemeinde verwaltet. Seine Amtszeit endet mit Konstituierung des ersten Kirchenausschusses.

Der Verwaltungsausschuss hat die Rechte und Pflichten des Kirchenausschusses. Er wird gemäß § 18 Abs. 2 des KVVG vom bischöflichen Offizial durch besondere Urkunde bestellt.

Münster, 15. November 2007

Dr. Reinhard Lettmann
Bischof von Münster

**Urkunde
über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde
St. Mariä Himmelfahrt in Vechta**

Art. 1

Errichtung; Name

Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC und Beteiligung der zuständigen staatlichen Behörden lege ich die Katholischen Kirchengemeinden St. Georg, St. Maria Frieden und St. Marien, alle in Vechta, mit Wirkung zum 25. März 2007 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

„Katholische Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt“
in Vechta zusammen.

Art. 2

Rechtsstellung

Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die bisherigen Kirchengemeinden St. Georg, St. Maria Frieden und St. Marien in Vechta zu existieren auf.

Art. 3

Pfarrgebiet

Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Gemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt sind.

Art. 4

Pfarr- und Filialkirche

Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Propsteikirche St. Georg in Vechta. Die Kirchen St. Maria Frieden und St. Marien in Vechta werden Filialkirchen. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.

Art. 5

Rechtsnachfolge und Regelung des Vermögens

Die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde ist kraft Gesetzes Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Katholischen Gemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Vechta über. Die Neuordnung des Grundbesitzes erfolgt durch besondere Urkunde des Bischöflichen Offizials in Vechta.

Art. 6

Vertretung der Kirchengemeinde

Die Katholische Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Vechta wird gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 2 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) durch einen Verwaltungsausschuss vertreten, der das Vermögen der Kirchengemeinde verwaltet. Seine Amtszeit endet mit Konstituierung des ersten Kirchenausschusses.

Der Verwaltungsausschuss hat die Rechte und Pflichten des Kirchenausschusses. Er wird gemäß § 18 Abs. 2 des KVVG vom Bischöflichen Offizial durch besondere Urkunde bestellt.

Münster, 24. Januar 2007

Dr. Reinhard Lettmann
Bischof von Münster

— Nds. MBL Nr. 8/2008 S. 358

Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

Verbandssatzung

**für den Kirchenverband nach dem Kirchengesetz
über die Bildung von Kirchenverbänden
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg
(Kirchenverbandsgesetz — KVG —) vom 24. 11. 1994
(GVBl. XXIII. Bd. S. 81) in der Fassung
vom 18. 5. 1995 (GVBl. XXIII. Bd. S. 97)
— Evangelisch-lutherischer
Kirchenverband Delmenhorst —**

**Bek. d. Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Oldenburg v. 16. 5. 2007**

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Grundlegende Bestimmungen

- § 1 Umfassungsklausel
- § 2 Name des Kirchenverbandes
- § 3 Aufgaben des Kirchenverbandes
- § 4 Organe des Kirchenverbandes

2. Abschnitt

Verbandsvertretung

- § 5 Zusammensetzung und Amtszeit der Verbandsvertretung
- § 6 Zuständigkeiten der Verbandsvertretung
- § 7 Sitzungen der Verbandsvertretung
- § 8 Vorsitz in der Verbandsvertretung

3. Abschnitt

Verbandsvorstand

- § 9 Zusammensetzung und Amtszeit des Verbandsvorstandes
- § 10 Zuständigkeiten des Verbandsvorstandes
- § 11 Sitzungen des Verbandsvorstandes

4. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 12 Satzungsgewalt
- § 13 Finanzierung
- § 14 Vermögensauseinandersetzung
- § 15 Änderung der Verbandssatzung

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 16 Bekanntmachungen
- § 17 Inkrafttreten

1. Abschnitt

Grundlegende Bestimmungen

§ 1

Umfassungsklausel

Die in dieser Verbandssatzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2

Name und Sitz des Kirchenverbandes

(1) Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Hasbergen, die Ev.-luth. Kirchengemeinde Heilig-Geist Delmenhorst, die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannes Delmenhorst, die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Paulus Delmenhorst, die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Stephanus Delmenhorst, die Ev.-luth. Kirchengemeinde Stadtkirche Delmenhorst und die Ev.-luth. Kirchengemeinde Zu den Zwölf Aposteln Delmenhorst bilden einen Kirchenverband nach dem Kirchenverbandsgesetz.

(2) Der Kirchenverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Art. 140 GG und gehört zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg.

(3) Er führt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchenverband Delmenhorst“ und hat seinen Sitz in Delmenhorst.

§ 3

Aufgaben des Kirchenverbandes

- (1) Der Kirchenverband hat folgende Aufgaben:
- Trägerschaft der gemeinsamen Verwaltungsbehörde „Kirchenbüro Delmenhorst“ für die Verbandsmitglieder
 - Trägerschaft des Landheimes Immer
 - Gemeinsame Posaunenarbeit in den Ev.-luth. Kirchengemeinden Heilig-Geist Delmenhorst, St. Johannes Delmenhorst, St. Paulus Delmenhorst, St. Stephanus Delmenhorst, Stadtkirche Delmenhorst und Zu den Zwölf Aposteln Delmenhorst
 - Beteiligung an der Diakonie-Sozialstationen im Oldenburger Land gGmbH
 - Beteiligung an der Neuen Arbeit gGmbH.

§ 4

Organe des Kirchenverbandes

Die Organe des Kirchenverbandes sind:

1. die Verbandsvertretung
2. der Verbandsvorstand.

2. Abschnitt

Verbandsvertretung

§ 5

Zusammensetzung und Amtszeit der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung besteht aus 15 Vertretern. Die Verbandsmitglieder entsenden so viel Vertreter, wie sie im Verhältnis zueinander Gemeindeglieder haben. Die Berechnung erfolgt nach dem System „Hare-Niemeyer“. Maßgebende Gemeindegliederzahlen sind diejenigen am 31. 12. des einer Gemeindekirchenratswahl vorangehenden Jahres.

(2) Die Vertreter müssen wählbar im Sinne des § 8 Abs. 1 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände sein.

(3) Scheidet ein Vertreter aus der Verbandsvertretung aus, so ist an dessen Stelle für den Rest der Amtszeit ein neuer Vertreter durch das betroffene Verbandsmitglied zu bestimmen.

(4) Die Abberufung ist zulässig. Sie geschieht durch die Wahl eines neuen Vertreters.

(5) Die Amtszeit der Verbandsvertretung entspricht der Dauer der Wahlperiode der Gemeindekirchenräte. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vertreter bis zur Konstituierung der neu gebildeten Verbandsvertretung im Amt. Die Verbandsvertretung ist jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der zuständigen Organe der Verbandsmitglieder durch die Verbandsmitglieder zu bestimmen.

§ 6

Zuständigkeiten der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Kirchenverbandes.

(2) Der Verbandsvertretung obliegen insbesondere:

1. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsvertretung und seines Stellvertreters,
2. die Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden des Verbandsvorstandes und der weiteren Mitglieder des Vorstandes,
3. die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Verbandsvorstandes,
4. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Stellenplan des Kirchenverbandes und die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben,
5. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstandes und des Kassenverwalters, nach Prüfung durch einen unabhängigen Prüfer,

6. die Beschlussfassung über Änderungen der Verbandssatzung und den Erlass von weiteren Satzungen mit Genehmigung durch den Oberkirchenrat (Art. 27 KO),
7. die Zustimmung zum Beitritt weiterer Mitglieder,
8. die Zustimmung zum Austritt eines Verbandsmitgliedes
9. der Beschluss über den Ausschluss eines Verbandsmitgliedes,
10. der Beschluss über die Auflösung des Kirchenverbandes.

§ 7

Sitzungen der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

(2) Sie tritt erstmals innerhalb eines Monats nach ihrer Neubildung zusammen und wird vom ältesten Mitglied der Verbandsvertretung einberufen und bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet.

(3) Zu außerordentlichen Sitzungen, erforderlichenfalls unter Verkürzung der Einladungsfrist, beruft der Vorsitzende ein, wenn der Verbandsvorstand oder mindestens ein Drittel der Verbandsmitglieder dieses beantragen.

(4) Die Sitzungen der Verbandsvertretung sind nicht öffentlich. Sachkundige Personen können zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Kirchenälteste der in § 2 genannten Kirchengemeinden können als Gäste an den Sitzungen teilnehmen, sie besitzen jedoch kein Rede- und Stimmrecht in der Verbandsvertretung.

(5) Die Verbandsvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Soweit die Verbandssatzung oder die Geschäftsordnung das Verfahren nicht regelt, gilt sinngemäß die Geschäftsordnung für Gemeindekirchenräte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg.

(7) Über die Beschlüsse der Verbandsvertretung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorsitz in der Verbandsvertretung

(1) Der Vorsitzende der Verbandsvertretung und sein Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsvertretung für die Dauer deren Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ist der Vorsitzende Pfarrer, so soll der Stellvertreter kein Pfarrer sein.

(2) Der Vorsitzende hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsvertretung vor, beruft dazu ein und leitet sie,
2. er führt die Beschlüsse der Verbandsvertretung im Zusammenwirken mit dem Verbandsvorstand durch.

3. Abschnitt

Verbandsvorstand

§ 9

Zusammensetzung und Amtszeit des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus sechs Mitgliedern. Die Zahl der im Pfarramt tätigen soll die Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen.

(2) Der Vorsitzende der Verbandsvertretung ist gleichzeitig Vorsitzender des Verbandsvorstandes. Die Verbandsvertretung wählt den Stellvertreter. Ist der Vorsitzende Pfarrer, so soll der Stellvertreter kein Pfarrer sein.

(3) Die Amtszeit des Verbandsvorstandes entspricht derjenigen der Verbandsvertretung. Scheidet ein Mitglied aus, ist für die restliche Amtszeit ein Nachfolger zu wählen.

(4) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger an ihre Stelle treten (Art. 138 Kirchenordnung).

(5) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt.

§ 10

Zuständigkeiten des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, soweit nichts anderes geregelt ist. Insbesondere

1. bereitet er die Sitzungen der Verbandsvertretung vor,
2. führt er die Beschlüsse der Verbandsvertretung aus,
3. erledigt er die laufenden Geschäfte des Kirchenverbandes,
4. ist er Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des Kirchenverbandes,
5. stellt er den Entwurf des Haushalts- und Stellenplans des Kirchenverbandes auf,
6. erstattet er der Verbandsvertretung einen Jahresbericht,
7. legt er der Verbandsvertretung die Jahresrechnung vor,
8. stellt er im Rahmen des Stellenplanes die Mitarbeiter des Verbandes ein und erlässt im Bedarfsfall Dienstanweisungen.

(2) Nach außen vertritt der Vorsitzende des Verbandsvorstandes den Kirchenverband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie im gerichtlichen Verfahren.

(3) Urkunden, welche den Kirchenverband Dritten gegenüber verpflichten sollen und Vollmachten sind namens des Kirchenverbandes von dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter und von einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes zu vollziehen.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(5) Fasst die Verbandsvertretung einen Beschluss, den der Vorstand für rechtswidrig hält, so ist der Verbandsvorstand verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen und die Angelegenheit binnen einer Woche dem Oberkirchenrat zur Entscheidung vorzulegen (§ 12 Abs. 3 KVG).

(6) Der Verbandsvorstand kann auch aus anderen Gründen gegen Beschlüsse der Verbandsvertretung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist binnen eines Monats nach der Beschlussfassung schriftlich zu erheben und muss mit einer Begründung versehen sein. Die Angelegenheit, gegen die sich der Einspruch richtet, ist in der nächsten Sitzung der Verbandsvertretung endgültig zu entscheiden (§ 12 Abs. 4 KVG).

§ 11

Sitzungen des Verbandsvorstandes

(1) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich. Sachkundige Personen können zu den Sitzungen oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(2) Über die Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(3) Der Verbandsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. § 7 Abs. 6 gilt entsprechend.

4. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 12

Satzungsgewalt

Der Kirchenverband kann über die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen sowie über die Erhebung von Gebühren Satzungen erlassen.

§ 13

Finanzierung

- (1) Der Kirchenverband deckt seinen Haushaltsbedarf durch
1. Kostenerstattungen der Verbandsmitglieder für in Anspruch genommene Leistungen,
 2. Gebühren,

3. Zuschüsse,

4. sonstige Einnahmen.

(2) Die ungedeckten Kosten werden entsprechend dem Verhältnis der Gemeindegliederzahlen nach dem Stand der Gemeindegliederzählung zum 31. Dezember des Vorjahres von den Verbandsmitgliedern getragen.

§ 14

Vermögensauseinandersetzung

(1) Im Falle einer Auflösung des Kirchenverbandes findet über sein Vermögen eine Vermögensauseinandersetzung statt. Maßstab für die Vermögensauseinandersetzung ist die Höhe des eingebrachten Vermögens der Verbandsmitglieder. Ist eine hinreichend genaue Feststellung darüber nicht möglich und einigen sich die Verbandsmitglieder nicht, bestimmt der Oberkirchenrat die Auseinandersetzung nach Recht und Billigkeit.

(2) Im Falle eines Austritts oder Ausschlusses werden die Bestimmungen des Abs. 1 entsprechend angewandt. In diesen Fällen kann eine Vermögensauseinandersetzung jedoch nur verlangt werden, wenn dadurch die Erfüllung des Verbandszweckes nicht gefährdet oder wesentlich erschwert wird.

§ 15

Änderungen der Verbandssatzung

Die Verbandsvertretung kann die Verbandssatzung mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Stimmen ändern. Die Änderung bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 16

Bekanntmachungen

Diese Verbandssatzung sowie Änderungen der Verbandssatzung werden im Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg veröffentlicht und sind gemäß Art. 6 Abs. 2 des Ergänzungsvertrages zum Vertrag der evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen mit dem Lande Niedersachsen vom 4. März 1965 (GVBl. XVI. Bd. S. 67) im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt zu geben.

§ 17

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am 1. 7. 2007 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung durch den Oberkirchenrat.

— Nds. MBl. Nr. 8/2008 S. 358

**Erste Satzung zur Änderung der
Verbandssatzung für den Kirchenverband
nach dem Kirchengesetz über die Bildung
von Kirchenverbänden in der Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Oldenburg (Kirchenverbandsgesetz — KVG —)
vom 24. 11. 1994 (GVBl. XXIII. Bd. S. 81) in der Fassung
vom 18. 5. 1995 (GVBl. XXIII. Bd. S. 97)
— Evangelisch-lutherischer
Kirchenverband Delmenhorst —**

**Bek. d. Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Oldenburg v. 16. 5. 2007**

Die Vertreterversammlung des Evangelisch-lutherischen Kirchenverbandes Delmenhorst hat in ihrer Sitzung am 6. 9. 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Umfassungsklausel

Die in dieser Verbandssatzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2

Nach § 2 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

(4) Der Kirchenverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Evangelisch-lutherischer Kirchenverband“.

§ 5 Abs. 1 wird um folgenden Satz ergänzt:

Jede Kirchengemeinde entsendet mindestens ein Mitglied.

§ 10 Abs. 4 wird um folgenden Satz ergänzt:

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden vorbehaltlich entsprechender Gesetzgebung durch die Synode ab 1. 1. 2008 auf die einheitliche Kirchenverwaltung übertragen.

§ 14 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

(3) Das bei den Verbandsmitgliedern für die Aufgaben nach § 3 zum Zeitpunkt des Beitritts vorhandene Finanzvermögen geht in den Haushalt des Verbandes über. Das bei den Verbandsmitgliedern für die Aufgaben nach § 3 vorhandene bewegliche Vermögen wird Verbandseigentum.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. 7. 2007 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung durch den Oberkirchenrat.

— Nds. MBL Nr. 8/2008 S. 360

Evangelisch-reformierte Kirche

Umbenennung des Synodalverbandes IV

Aufgrund von § 52 Abs. 1 der Kirchenverfassung hat die Synode des Synodalverbandes IV beschlossen:

I.

Der Name des Synodalverbandes IV wird in

Synodalverband Südliches Ostfriesland

umbenannt.

II.

Die Umbenennung tritt am 1. 12. 2006 in Kraft.

Leer, den 30. 1. 2008

— Nds. MBL Nr. 8/2008 S. 361

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

**Feststellung gemäß § 6 NUVPG
(EWE Aktiengesellschaft, Oldenburg)**

**Bek. d. LBEG v. 4. 2. 2008
— B II f 1.7 II 2007-029-II —**

Die Firma EWE Aktiengesellschaft, Tirpitzstraße 39, 26122 Oldenburg, plant das Projekt „Doppeldüker DN 600 Ems“.

Die geplante Anlage unterliegt nach § 3 a UVPG und Anlage 1 Nr. 19.2.4 i. V. m. Anlage 2 UVPG der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 6 NUVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 8/2008 S. 361

Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Kavernenanlage Etzel, Friedeburg)

**Bek. d. LBEG v. 4. 2. 2008
— W 6219 A VI 2008-001-II —**

Die Firma IVG Kavernen GmbH, Kavernenanlage Etzel, Beim Postweg 2, 26446 Friedeburg, plant das Projekt „Bau des Verteilers 17“. In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserabsenkung von voraussichtlich insgesamt 65 000 m³ für die Dauer der Bauzeit notwendig.

Die geplante Wasserentnahme unterliegt nach § 5 i. V. m. Anlage 1 Nr. 3 Buchst. b NUVPG der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 6 NUVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 8/2008 S. 361

Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

**Planfeststellungsverfahren
nach dem Bundesfernstraßengesetz für den
Umbau des Autobahndreiecks Braunschweig-Südwest
A 39/A 391 einschließlich landschaftspflegerischer
Kompensationsmaßnahmen in den
Gemarkungen Rüningen, Wilhelmitor und
Milverode der Stadt Braunschweig**

**Bek. d. NLSStBV v. 4. 2. 2008
— 3326-31027-1207-A 39 —**

1. Die in dem Planfeststellungsverfahren vorliegenden Einwendungen bzw. Stellungnahmen werden von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr — Anhörungsbehörde —

**am Dienstag, dem 4. 3. 2008,
am Mittwoch, dem 5. 3. 2008,
und, soweit erforderlich, am Donnerstag, dem 6. 3. 2008,
jeweils 9.00 Uhr,
im Brunsviga Kulturzentrum Braunschweig,
— Großer Saal, —
Karlstraße 35,
38106 Braunschweig,**

erörtert.

Am 4. 3. 2008 ist neben der Vorstellung des Vorhabens die Erörterung von Einwendungen der Bürgerinitiative LiMeS und der Einwenderinnen und Einwender aus Melverode und Stöckheim sowie die Erörterung der Einwendungen zum Naherholungsgebiet Südsee und zu den Themenkomplexen Variantenprüfung und Umgebungslärm vorgesehen.

Am 5. 3. 2008 ist die Erörterung von Einwendungen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzvereine sowie der übrigen privaten Betroffenen (aus den Bereichen Rüningen, Gartenstadt, Kleingartengebiet Fülperkamp und nördlich und westlich des Südsees) vorgesehen.

Falls die Erörterung zu einem der Tagesordnungspunkte am dafür vorgesehenen Tag nicht abgeschlossen werden kann, wird sie am darauf folgenden Tag (und zwar vor Erörterung des eigentlich für diesen Tag vorgesehen Tagesordnungspunktes) fortgesetzt.

2. Mit der Durchführung des Erörterungstermins wird auch den Anforderungen des § 9 UVPG Rechnung getragen.

3. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist. Die fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn die Einwanderin bzw. der Einwander nicht an dem Erörterungstermin teilnimmt.

4. Durch Teilnahme am Erörterungstermin und durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

5. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind nachfolgend genannte Personen:

- Einwanderinnen und Einwander, d. h. Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift fristgerecht Einwendungen erhoben haben,
- Betroffene,
- Vertreterinnen und Vertreter der am Verfahren beteiligten Behörden und Vereine,
- Vertreterinnen und Vertreter der Vorhabensträgerin,
- gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und Sachbeistände der Teilnahmeberechtigten,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Planfeststellungsbehörde,
- Vertreterinnen und Vertreter der Aufsichtsbehörde.

— Nds. MBl. Nr. 8/2008 S. 361

Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs am Dümmer und Steinhuder Meer

Vom 15. 2. 2008

Aufgrund des § 75 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs am Dümmer und Steinhuder Meer vom 16. 3. 2007 (Nds. MBl. S. 203) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Absatz 1 Satz 1 gilt nur für Segelboote ab 6 m² Segelfläche, Segelsurfbretter, Eissegelyachten und Motorboote.

(5) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Personen, die ein Fahrzeug im Rahmen ihrer Ausbildung zur Erlangung eines Befähigungsnachweises führen, wenn sie unter der Aufsicht einer Person stehen, die die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllt. Die Aufsichtsperson muss in der Lage sein, im Gefahrenfall rasch einzugreifen.“

2. In § 11 Abs. 2 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 1 und 2“ durch die Verweisung „§ 4 Satz 1 Nrn. 1 und 2“ ersetzt.

3. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) § 5 Abs. 1 gilt nicht für das Befahren der in **Anlage 2** gekennzeichneten Wasserfläche. Auf dieser Fläche werden das Segel- und Kitesurfen zugelassen. Das Gebiet ist für andere Nutzungen gesperrt. Kitesurferinnen und Kitesurfer sind gegenüber Segelsurferinnen und Segelsurfern ausweichpflichtig. Kitesurfkurse und Kitesurfschulungen dürfen nur östlich des Hinweisschildes, das die Kite-Einsatzstelle kennzeichnet, ausgeübt werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. 3. 2008 in Kraft.

Hannover, den 15. 2. 2008

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Scupin

— Nds. MBl. Nr. 8/2008 S. 362

Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer Zulassung eines Wanderweges und Aufhebung einer Wattroute im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer

**AV d. Nationalparkverwaltung
Niedersächsisches Wattenmeer v. 11. 2. 2008
— 01.1-22243/27 (2008) —**

Bezug: AV v. 11. 7. 2002 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 789)

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 18 NWattNPG vom 11. 7. 2001 (Nds. GVBl. S. 443), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. 6. 2005 (Nds. GVBl. S. 210), werden hiermit folgende Wege und Routen im Nationalpark zugelassen bzw. aufgehoben:

Landkreis Wesermarsch

Gemeinde Jade
Wanderweg, Zulassung (**Anlage 1**),

Landkreis Aurich

Gemeinde Baltrum
Wattroute, Aufhebung (**Anlage 2**).

Anlage 5 der Bezugs-AV wird aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer, Virchowstraße 1, 26382 Wilhelmshaven, einzulegen.

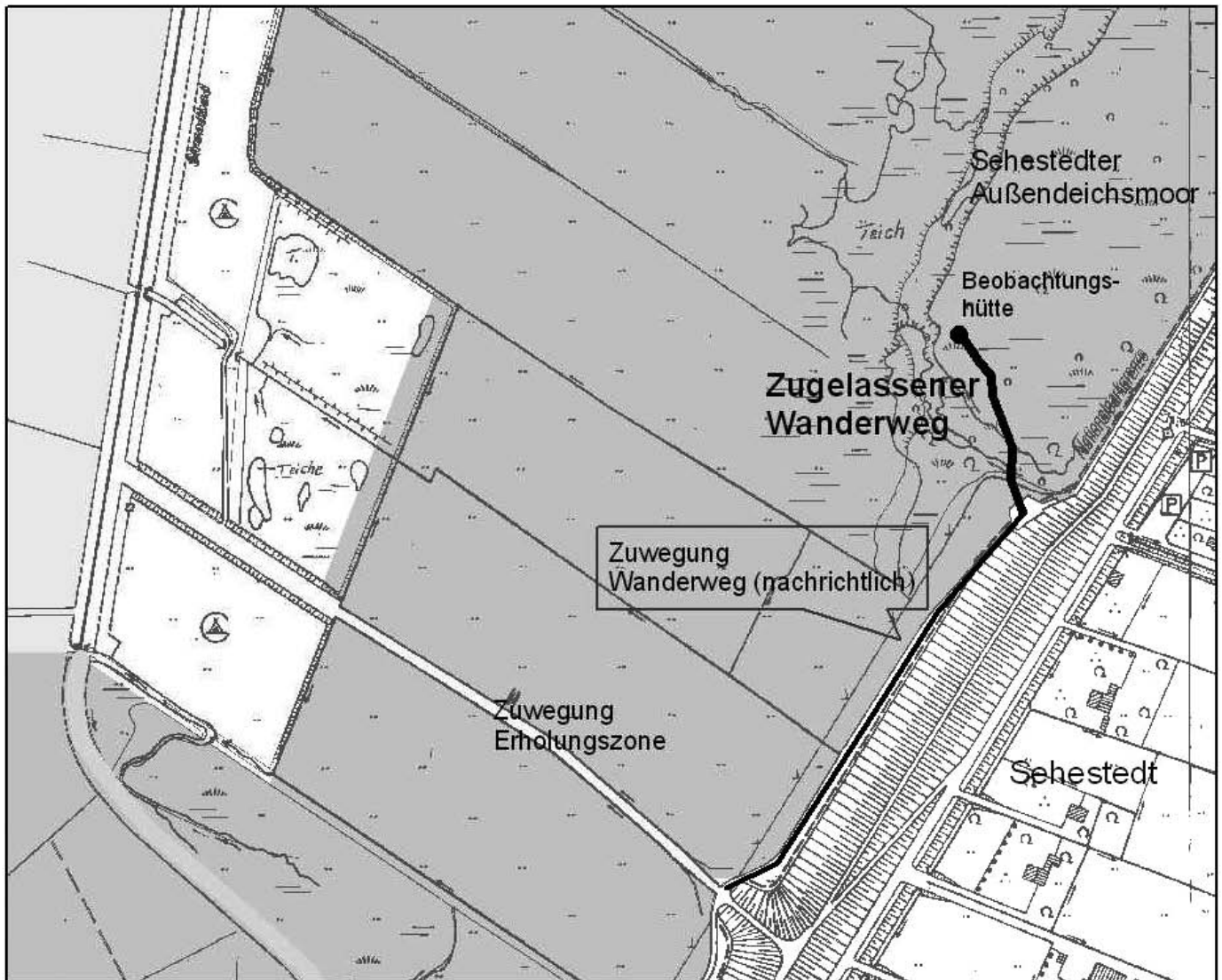
— Nds. MBl. Nr. 8/2008 S. 362

**Anlage 1 der Allgemeinverfügung
vom 11.02.2008**

**Nationalparkverwaltung
"Niedersächsisches Wattenmeer"**
Im Auftrage

gez. Schuhmann

**Landkreis Wesermarsch: Gemeinde Jade
Zulassung eines Wanderweges**



-  zugelassener Wanderweg
-  Erholungszone
-  Zwischenzone
-  Ruhezone

0 25 50 100 150 200
Meter



Nationalpark
Biosphärenreservat
Niedersächsisches Wattenmeer



Ausgangspunkt der
Nationalparkverwaltung
und Nationalparkverwaltung

© 2005

GL

ALGN

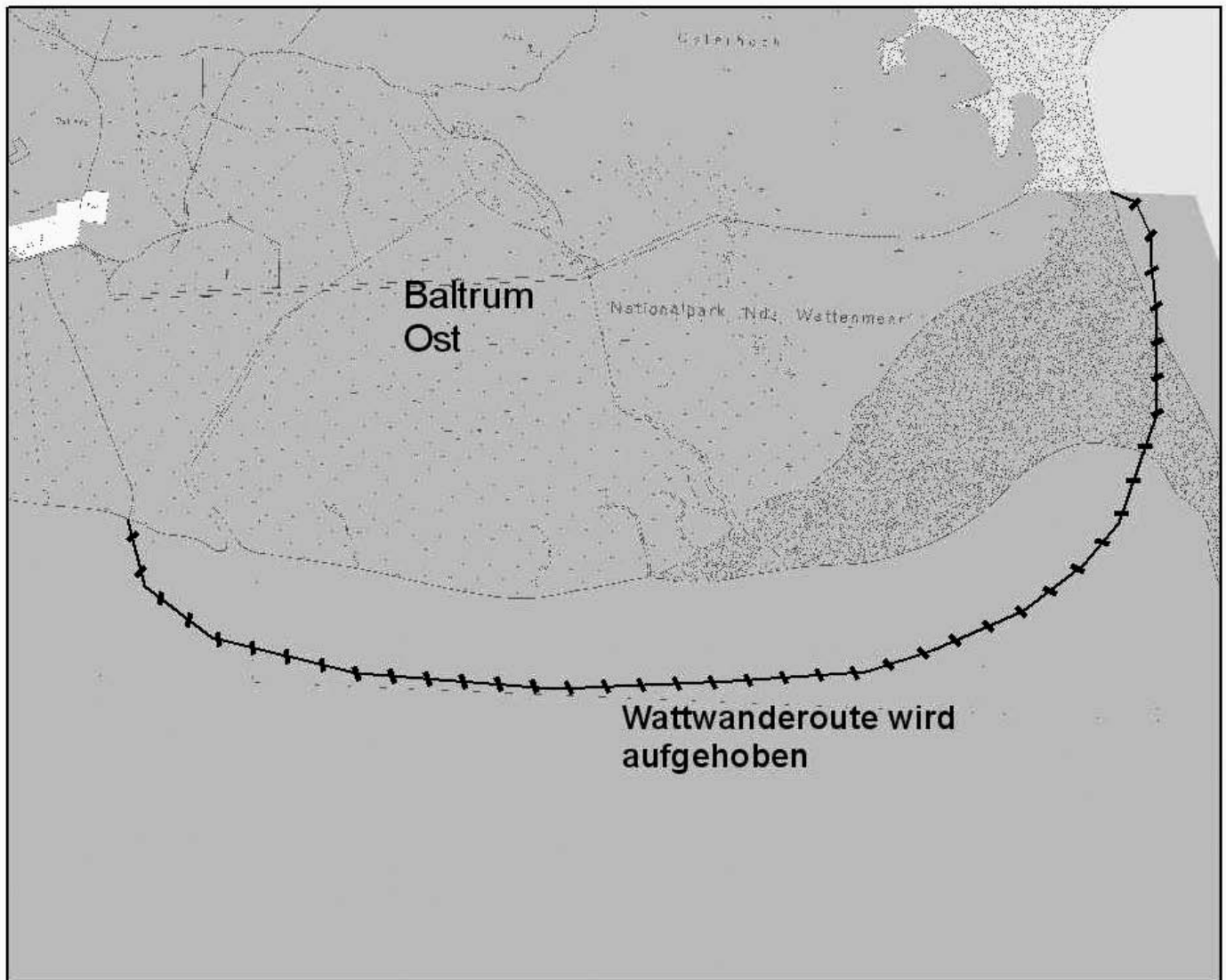
**Anlage 2 der Allgemeinverfügung
vom 11.02.2008**

**Nationalparkverwaltung
"Niedersächsisches Wattenmeer"**

Im Auftrage

gez. Schuhmann

**Landkreis Aurich: Gemeinde Baltrum
Aufhebung einer Wattwanderroute**



-  Aufgehobene Wattwanderroute
-  Erholungszone
-  Zwischenzone
-  Ruhezone

0 75 150 300 450 600
Meter



Nationalpark
Biosphärenreservat
Niedersächsisches Wattenmeer



Ausgangspunkt der
Rangerlebnisse
und Naturerfahrung

© 2008

GLN

ALGN

© Nationalpark Biosphärenreservat Niedersächsisches Wattenmeer

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

**Ausweisung von Muschelkulturbezirken
(Muschelfischereibetrieb Conradi GmbH,
Krummhörn-Pewsum)**

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 11. 2. 2008 — 65438-1 a —**

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stomberg, Jannes-Ohling-Straße 8, 26736 Krummhörn-Pewsum, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 144), die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Memmert Balje“ (K EMS 015)

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 38,440' N / 007° 00,200' O
2. 53° 38,500' N / 007° 00,120' O
3. 53° 38,630' N / 007° 00,840' O
4. 53° 38,550' N / 007° 01,270' O
5. 53° 38,460' N / 007° 00,800' O
6. 53° 38,360' N / 007° 01,020' O.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 30,05 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 11. 2. 2008 und endet am 10. 2. 2018.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBL. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

— Nds. MBL Nr. 8/2008 S. 365

**Ausweisung von Muschelkulturbezirken;
Widerruf der Genehmigung
(Muschelfischereibetrieb Conradi GmbH,
Krummhörn-Pewsum)**

**Bek. d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 11. 2. 2008 — 65438-1 a —**

Bezug: Bek. v. 22. 12. 2005 (Nds. MBL. 2006 S. 76)

Aufgrund der Verlagerung der Miesmuschelkulturfläche „Memmert Balje“ (K EMS 015) mit neuen Koordinaten ist die Genehmigung zur Anlage einer Miesmuschelkulturfläche „Memmert Balje“ (K EMS 015) vom 22. 12. 2005 (siehe Bezugsbekanntmachung) — Berechtigter: Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stomberg, Jannes-Ohling-Straße 8, 26736 Krummhörn-Pewsum — mit sofortiger Wirkung widerrufen worden.

— Nds. MBL Nr. 8/2008 S. 365

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(ETS European Tool System GmbH & Co. KG, Ritterhude)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 8. 2. 2008
— 07-043-01-8.1-Rü —**

Aufgrund des Antrags der ETS European Tool System GmbH & Co. KG, Von-Liebig-Straße 2, 27721 Ritterhude, wird zurzeit vom GAA Cuxhaven ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durchgeführt, das die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern (Gasflaschenlager) mit einem Fassungsvermögen von weniger als 30 Tonnen zum Gegenstand hat. Bei dem genannten Vorhaben handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gemäß Nummer 9.1 Spalte 2 Buchst. b des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470). Standort der Anlage ist das Grundstück in 27721 Ritterhude, Gemarkung Ihlpohl, Flurstück 129/5, Flur 1.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 9.1.4 Spalte 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Diese wurde inzwischen abgeschlossen. Als Ergebnis wird festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht bedarf.

Gemäß § 3 a UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 8/2008 S. 365

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Electrabel Kraftwerk Stade GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 20. 2. 2008
— 4.1 LG000004048-Kön —**

Die Firma Electrabel Kraftwerk Stade GmbH & Co. KG, Friedrichstraße 200, 10117 Berlin, begehrt die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Errichtung und den Betrieb eines Steinkohlekraftwerks der 800-MW-Klasse auf den Flurstücken 2/8, 2/9, 2/10, 2/11, 2/12, 30/8, 30/9, 30/10, 30/11, 30/12 und 30/14, Flur 3, Gemarkung Bützfleth, und auf den Flurstücken 30/15, 30/16, 30/17 und 55/16, Flur 23, Gemarkung Bützfleth (Johann-Rathje-Köser-Straße, Stade). Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Jahr 2011 geplant.

Die Errichtung und der Betrieb der oben näher bezeichneten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 1.1 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird in einem gestuften Verfahren mit mehreren Teilgenehmigungen gemäß § 8 BImSchG beantragt.

Antragsgegenstand dieses immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist die erste Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG für

— die Baufeldfreimachung einschließlich Baustelleneinrichtungsflächen und Errichtung der dazugehörigen technischen

Infrastruktur (Erschließungsstraßen, Büro- und Sanitärcontainer, Lagerhallen, Werkstätten, Strom- und Wasseranschlüsse etc.),

- Maschinenhaus, Kesselhaus, Rauchgasreinigung und Schornstein sowie Silos für die Rest- und Hilfsstoffe,
- Kühlwasserhaus und Kraftschlussbecken,
- die Errichtung der Kühlwasserleitungen landseitig bis einschließlich Deichquerung und die
- elektrische Anbindung bis zum Übergang zur Freileitung.

Außerdem wird beantragt, den vorzeitigen Beginn der zuvor bezeichneten Maßnahmen gemäß § 8 a BImSchG unverzüglich nach dem Erörterungstermin zuzulassen.

Das Vorhaben ist in Nummer 1.1.1 Anlage 1 UVPg i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), aufgeführt. Damit besteht gemäß den §§ 3 a und 3 b UVPg eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4 e der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), liegen der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den übrigen Antragsunterlagen ausgelegt.

Gemäß Nummer 8.1.1.1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 18. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. 3. 2007 (Nds. GVBl. S. 125), ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen sowie die gemäß § 6 UVPg vom Träger des Vorhabens vorzulegende Umweltverträglichkeitsstudie können vom

27. 2. bis zum 26. 3. 2008

bei folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg,
Auf der Hude 2, Zimmer 0.306 a,
21339 Lüneburg,

montags bis donnerstags	von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags	von 7.30 bis 13.30 Uhr,

sowie

Stadt Stade, Rathaus (Neubau),
Halle des ersten Obergeschosses,
Höckerstraße 2,
21682 Stade,

montags bis mittwochs	von 7.00 bis 15.30 Uhr,
donnerstags	von 7.00 bis 18.00 Uhr,
freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom

27. 2. bis einschließlich 9. 4. 2008

schriftlich bei den obigen Stellen erhoben werden. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Einwendungsfrist bei diesen Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen einer Einwenderin oder eines Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift der Antragstellerin und den im Verfahren beteiligten Behörden nicht bekannt gegeben werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Gemäß § 17 Abs. 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes i. d. F. vom 23. 1. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. 5. 2004 (BGBl. I S. 718), müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar

den vollständigen Namen und die Anschrift eines Unterzeichners enthalten, der als Vertreter der Einwender gilt. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressenangaben können von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt gelassen werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Findet ein Erörterungstermin statt, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekannt gemacht. Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund der Ermessensentscheidung nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf

**Montag, den 2. 6. 2008, ab 10.00 Uhr,
im Hanse-Saal des Stadeums,
Schiffertorsstraße 6,
21682 Stade.**

Sollte die Erörterung am 2. 6. 2008 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (außer samstags) am selben Ort fortgesetzt.

Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt; für diese steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen (§ 10 Abs. 3 Sätze 3 und 4 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen öffentlich bekannt gemacht wird und diese Bekanntmachung die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwenderinnen und Einwender gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG ersetzen kann.

Hinweis:

Um interessierten Einwohnern Schleswig-Holsteins die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Antragsunterlagen zu erleichtern, wird in Schleswig-Holstein bei nachfolgend genannten Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eine Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ermöglicht, ohne dass eine rechtliche Verpflichtung hierzu besteht. Es wird deshalb ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen das Vorhaben nur rechtzeitig erhoben sind, wenn sie innerhalb der Einwendungsfrist vom **27. 2. bis einschließlich 9. 4. 2008** schriftlich bei den o. g. „offiziellen“ Stellen in Niedersachsen (Stadt Stade, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg) erhoben werden.

Amt Mooregge,
Amtsstraße 12,
Neubau, erstes Obergeschoss,
(Teilflur Fachdienst Planen und Bauen),
25436 Mooregge,

montags bis donnerstags	von 8.00 bis 17.00 Uhr,
freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr,

Amt Haseldorf,
Bürgerbüro Haseldorfer Marsch,
Hauptstraße 23,
25489 Haseldorf,

montags, dienstags und donnerstags	von 7.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs	von 7.00 bis 14.00 Uhr,
freitags	von 7.00 bis 13.00 Uhr,

Landkreis Pinneberg,
Moltkestraße 10,
2. Stock, Raum 330,
25421 Pinneberg,
montags bis donnerstags
freitags

von 8.00 bis 16.30 Uhr,
von 8.00 bis 14.00 Uhr.

— Nds. MBL Nr. 8/2008 S. 365

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (WABCO, Hannover)

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 20. 2. 2008
— LG 000011786 —**

Die Firma WABCO, Am Lindener Hafen 21, 30159 Hannover, hat mit Antrag vom 19. 9. 2007 die Genehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die wesentliche Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage, Ständige Renn- und Teststrecke für Kraftfahrzeuge i. S. der Nummer 10.17 der 4. BImSchV, beantragt. Der Antrag beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einer Fahrdynamikfläche.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBL Nr. 8/2008 S. 367

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Reinhard-Nieter-Krankenhaus
Städtische Kliniken GmbH, Wilhelmshaven)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 4. 2. 2008
— 3101-40211/1-1.4 b)bb)-6 —**

Die Reinhard-Nieter-Krankenhaus Städtische Kliniken GmbH, Friedrich-Paffrath-Straße 100, 26389 Wilhelmshaven, hat mit Datum vom 23. 10. 2007 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Pflanzenölen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.1 Spalte 2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden braucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 8/2008 S. 367

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (SEVA Energie AG, Emstek)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 4. 2. 2008
— 3101-40211/1-1.4 b)bb)-8 —**

Die Fa. SEVA Energie AG, Europa-Allee 14, 49685 Emstek, hat mit Datum vom 26. 11. 2007 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Pflanzenölen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.1 Spalte 2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden braucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 8/2008 S. 367

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (SEVA Energie AG, Emstek)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 4. 2. 2008
— 3101-40211/1-1.15 a)-1 —**

Die Fa. SEVA Energie AG, Europa-Allee 14, 49685 Emstek, hat mit Datum vom 26. 11. 2007 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Errichtung und den Betrieb eines Prüfstandes für Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung von 300 kW bis weniger als 10 MW beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 10.5.2 Spalte 2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden braucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 8/2008 S. 367

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Schillmöller, Bakum)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 4. 2. 2008
— 3101-40211/1-1.4 b)aa)-24-2 —**

Herr Hubert Schillmöller, Westerbakumer Straße 8 a, 49456 Bakum, hat mit Datum vom 6. 8. 2007 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die wesentliche Änderung einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 Spalte 2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden braucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 8/2008 S. 367

Öffentliche Bekanntmachung; Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG [Moß GmbH & Co., Lingen (Ems)]

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 20. 2. 2008
— 3.2/Wi- 40211-1/8.12/2007-Moß —**

Die Firma Moß GmbH & Co. hat mit Schreiben vom 20. 9. 2007 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer maximalen Aufnahmekapazität von 420 t/Tag und einer maximalen Gesamtlagerkapazität von 5 040 t in Lingen (Ems), Im Brooke, Flurstücke 59/3 und 56/13, Flur 38, Gemarkung Altenlingen, beantragt.

Das Vorhaben bedarf der Genehmigung nach den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 8.12 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470).

Gemäß § 1 Abs. 3 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 18. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. 3. 2007 (Nds. GVBl. S. 125) i. V. m. Nummer 8.1.1.1 der Anlage dieser Verordnung ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die vorgenannten Anträge und die Antragsunterlagen liegen

vom 27. 2. bis 27. 3. 2008

bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 423, während der Dienststunden
 - montags
 - bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr,
 - freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr;
- Stadt Lingen (Ems), Elisabethstraße 14—16, 49808 Lingen im Bürgerbüro, während der Dienststunden
 - montags, dienstags
 - und mittwochs in der Zeit von 9.00 bis 16.00 Uhr,
 - donnerstags in der Zeit von 9.00 bis 17.00 Uhr und
 - freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.30 Uhr.

Die Einwendungsfrist beginnt **am 27. 2. 2008** und endet **mit Ablauf des 10. 4. 2008**.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf beson-

deren privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen einer Einwenderin oder eines Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift der Antragstellerin und den im Verfahren beteiligten Behörden nicht bekannt gegeben werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Gemäß § 17 Abs. 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes i. d. F. vom 23. 1. 2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. 5. 2004 (BGBl. I S. 718), müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar den vollständigen Namen und die Anschrift eines Unterzeichners enthalten, der als Vertreter der Einwender gilt. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressenangaben können von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt gelassen werden.

Der Erörterungstermin wird festgesetzt auf

**Mittwoch, den 22. 4. 2008, ab 10.00 Uhr,
im Großen Sitzungssaal (Raum P 12),
im neuen Rathaus der Stadt Lingen,
Elisabethstraße 14—16,
49803 Lingen.**

Sollte die Erörterung am 22. 4. 2008 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (außer Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich; er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt; für diese steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen (§ 10 Abs. 3 Sätze 5 und 6 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht werden und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidungen über die Einwendungen gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des BImSchG ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 8/2008 S. 368

Berichtigung

**Berichtigung
der Bek. Verfahrensordnung
des Landespersonalausschusses über die Feststellung
der Befähigung anderer Bewerberinnen und Bewerber
gemäß § 10 Abs. 2 NBG**

Die Anlage der Bek. der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses vom 15. 6. 2006 (Nds. MBl. S. 656) wird wie folgt berichtigt:

In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „ständiges“ gestrichen.

— Nds. MBl. Nr. 8/2008 S. 368

Rechtsprechung

Leitsatz zum Beschluss des Zweiten Senats vom 15. 1. 2008 — 2 BvF 4/05 —

Zum Inkrafttreten der Regelungen des Reichsvermögensgesetzes über das Rückfallvermögen (Art. 134 Abs. 3 GG) in Berlin (West).

— Nds. MBL Nr. 8/2008 S. 369

Stellenausschreibungen

Die **Gemeinde Großefehn** (ca. 13 300 Einwohnerinnen und Einwohner), Landkreis Aurich, sucht zum nächstmöglichen Termin

**eine Diplom-Verwaltungswirtin
oder einen Diplom-Verwaltungswirt
oder**

**eine Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin
oder einen Diplom-Verwaltungsbetriebswirt.**

Das Aufgabengebiet umfasst zunächst die projektbezogene Umstellung des bisherigen kameralen Rechnungswesens auf das neue doppische Kommunale Rechnungswesen (NKR). Die Umstellung soll im Projektverbund gemeinsam mit anderen Gemeinden zum 1. 1. 2010 erfolgen.

Nach dem Umstellungsprozess umfasst das Aufgabengebiet die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung, die Anlagenbuchhaltung sowie den Aufbau eines unterjährigen Berichtswesens bei der Gemeinde Großefehn.

Bei herausragenden Leistungen kann der Bewerberin oder dem Bewerber mit Eintritt des derzeitigen Stelleninhabers in den Ruhestand (2012) die Übertragung der Fachbereichsleitung für den Fachbereich „Finanzen, Schulen, Personal, EDV (Allgemeine Verwaltung/Finanzen)“ in Aussicht gestellt werden.

Wir erwarten:

1. Abgeschlossene Fachhochschulausbildung als Diplom-Verwaltungswirtin oder Diplom-Verwaltungswirt oder als Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin oder als Diplom-Verwaltungsbetriebswirt mit einem entsprechenden Aufbaustudium.
2. Laufbahnbefähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst.
3. Fundierte Kenntnisse im kameralen Rechnungswesen sowie NKR.
4. Einschlägige praktische Projekterfahrung im Rahmen des Umstiegs vom bisherigen kameralen Rechnungswesen zum NKR.
5. Kenntnisse in der Anwendung vom MS-Office-Programmen und von Finanzsoftware (z. B. „CIP-Kommunal“).
6. Organisationstalent, selbständiges Arbeiten, Teamfähigkeit.
7. Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen.
8. Ein freundliches, aufgeschlossenes Auftreten sowie hohe Flexibilität und Einsatzbereitschaft, um als Repräsentantin oder Repräsentant einer bürgernahen und leistungsstarken Verwaltung auftreten zu können.

Wir bieten:

1. Flexible Arbeitszeiten, ansprechende Sozialleistungen.
2. Einen modernen Arbeitsplatz mit Aufstiegsmöglichkeiten.
3. Besoldung nach BesGr. A 10/A 11.

Eine andere Aufgabenzuweisung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Bewerbungen von Frauen werden bei sonst gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Gemeinde Großefehn ist eine attraktive Wohngemeinde (günstige Miet- und Grundstückspreise) im Herzen Ostfrieslands mit guter Infrastruktur und einem hohen Freizeitwert; sie liegt mit ihren staatlich anerkannten Luftkurorten Timmel und Westgroßefehn im Nahbereich des Reizklimas der Nordsee. Am Ort sind gut ausgestattete Kindertagesstätten, Grundschulen und eine Kooperative Gesamtschule (Gymnasialklasse bis Klasse 10). Weitere Informationen finden Sie unter www.grossefehnde.de.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte **bis zum 10. 3. 2008** an die Gemeinde Großefehn, Postfach 11 44, 26625 Großefehn.

— Nds. MBL Nr. 8/2008 S. 369

An der **Stiftung Universität Hildesheim** ist im Dezernat für Bau-, Liegenschaftsangelegenheiten und Betriebstechnik die Stelle

einer Diplom-Ingenieurin oder eines Diplom-Ingenieurs (FH) Bauingenieurwesen

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Die Vergütung erfolgt je nach persönlichen Voraussetzungen und Qualifizierung nach EntgeltGr. E 10 oder E 11 TV-L. Die Stelle ist auf drei Jahre befristet. Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet.

Die Stiftung Universität Hildesheim ist Eigentümerin ihrer Liegenschaften sowie Bauherrin. Die in den letzten Jahren stetig gestiegene Anzahl an Studierenden erfordert zusätzlichen Raumbedarf, der über zwei große Neu- bzw. Umbauprojekte gedeckt werden soll. Weiterhin stehen kurz- und mittelfristig erhebliche Investitionen im Bereich Bauunterhaltung und Sanierung an.

Zur Verstärkung des Teams der Bauabteilung wird daher eine Diplom-Ingenieurin oder ein Diplom-Ingenieur Bauingenieurwesen (FH) gesucht, die oder der über Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich Hochbau verfügt. Es sind auch Bewerbungen engagierter Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger willkommen.

Schwerpunkt der Tätigkeit ist die selbständige Konzeption und Abwicklung von Aus- und Umbauprojekten aus den Bereichen Hochbau und Gebäudesanierung. Bereitschaft zur Unterstützung des Teams bei der Abwicklung des Tagesgeschäfts der regelmäßigen Bauunterhaltung des Gebäudebestands, welche eine Vielzahl kleinerer und mittlerer Einzelmaßnahmen beinhaltet, wird vorausgesetzt.

Das erfolgreiche Arbeiten im Team erfordert eine engagierte, flexible und kooperative Arbeitsweise.

Erfahrungen auf den Gebieten Gebäudemanagement sowie Ausschreibung und Vergabe im Bereich der öffentlichen Verwaltung sind erwünscht, aber nicht Voraussetzung.

Neben Planung, Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung ist auch die interne Abstimmung der Projekte auf die Erfordernisse des Hochschulbetriebes wichtiger Teil der Aufgabe. Daher wird neben solider Fachkenntnis auf Dienstleistungsbereitschaft und kommunikative Fähigkeiten Wert gelegt.

Es erwartet Sie ein dynamisches, engagiertes und aufgeschlossenes Team.

Die Stiftung Universität Hildesheim hält es für erforderlich, den Anteil von Frauen zu erhöhen. Frauen sollen bei gleichwertiger Qualifikation bevorzugt berücksichtigt werden.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Weitere Auskünfte erteilt der Dezernent, Herr Thomas Hanold, Tel. 05121 883-170. E-Mail: hanold@uni-hildesheim.de.

Bewerbungen sind **bis zum 29. 2. 2008** zu richten an den Präsidenten der Universität Hildesheim, Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten, Marienburger Platz 22, 31141 Hildesheim.

— Nds. MBL Nr. 8/2008 S. 369

Neuerscheinungen

Breier/Dassau/Kiefer, **TVöD-Kommentar**, Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, Kommentar, 18. Aktualisierung, Stand: Januar 2008, Loseblattwerk-Ordner, 90,90 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBL Nr. 8/2008 S. 369

Lange/Novak/Sander/Stahl/Weinhold, **Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst**, Textausgabe, 73. Aktualisierung, Stand: 1. Januar 2008, 71,— EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBL Nr. 8/2008 S. 369

Dassau/Langenbrinck, **TVöD-Textsammlung**, 4. Ergänzungslieferung, Stand: Januar 2008, 57,10 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBL Nr. 8/2008 S. 369

Schiwy, **Chemikaliengesetz**, Kommentar, 205. Ergänzungslieferung, Stand: 15. 10. 2007, 119,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBL Nr. 8/2008 S. 369

Schulz-Becker, **Deutsche Umweltschutzgesetze**, Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder mit Europäischem Umweltschutzrecht. 332. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 12. 2007, 98,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBL Nr. 8/2008 S. 370

März, **Niedersächsische Gesetze**, Loseblatt-Textsammlung sowie Fundstellen- und Änderungsnachweis des geltenden Landesrechts 1. 1. 1806 bis 1. 11. 2007. 80. Ergänzungslieferung, Stand: November 2007, rd. 670 Seiten, 19,50 EUR, ISBN 978-3-406-56950-0. Gesamtwerk: rd. 3 770 Seiten, im Ordner 50,00 EUR, ISBN 978-3-406-44548-4. Verlag C. H. Beck, Postfach 40 03 40, 80703 München, im Internet www.beck.de.

Die 80. Ergänzungslieferung bringt den Textteil der Sammlung auf den Stand vom 1. 11. 2007. Über diesen Stichtag hinaus sind die zum 1. 1. 2008 eingetretenen Änderungen des NBesG und des Nds. FischG sowie in der Neufassung des NWG bereits berücksichtigt.

Neu gefasst wurden das NIngG, das NRettDG, das NWG, das NFAG, das NFVG und die ArbZVO-Feu.

Neu aufgenommen wurde das Nds. NiRSG.

Im Übrigen ist durch die Ergänzungslieferung eine Fülle weiterer Änderungen des niedersächsischen Rechts in die Sammlung eingearbeitet worden. Hervorzuheben sind die umfangreichen Änderungen des Nds. AG G 10, des NVerfSchG, des NSchG und der AllGO.

— Nds. MBL Nr. 8/2008 S. 370

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze aus 2005

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Neubekanntmachung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Pflegegesetzes vom 30. 3. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 8/05) 1,05 €

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung und der Baugebührenordnung (Nds. GVBl. Nr. 9/05) 3,15 €

Neubekanntmachung der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 24. 5. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 12/05) 4,20 €

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 8. 9. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 19/05) 1,05 €

Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ (NPGHarzNI) vom 19. 12. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 30/05) 2,10 €

Niedersächsisches Ministerialblatt

RdErl. vom 11. 1. 2005, Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Jagdgesetz (Nds. MBl. Nr. 8/05) 3,10 €

RdErl. vom 10. 5. 2005, Bauaufsicht; im Land Niedersachsen anerkannte Prüferingenieure für Baustatik (Nds. MBl. Nr. 21/05) ... 6,20 €

RdErl. vom 4. 8. 2005, Beihilfevorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV: Durchführung von Heilkuren in der EU (Nds. MBl. Nr. 33/05) 4,65 €

RdErl. vom 4. 8. 2005, Beihilfevorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV (Nds. MBl. Nr. 34/05) 1,55 €

Bek. vom 26. 9. 2005, Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen DIN V ENV 1992-1-2 „Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken“ Teil 1–2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. Nr. 42/05) 1,55 €

Bek. vom 4. 10. 2005, Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. Nr. 44/05) 3,10 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Neuerscheinungen

Aktuell:

Beihilfevorschriften (BhV) und Hinweise
zu den BhV, RdErl. d. MF v. 2. 2. 2005
– 26-08 00/12 – (Nds. MBl. Nr. 17/05)
..... 7,75 €

Bauaufsicht; Durchführung der §§ 69 a,
75 a und 75 b NbauO, RdErl. d. MS v. 2. 8.
2005 – 505-24000/1-69 a/75 a/75 b –
(Nds. MBl. Nr. 33/05) 4,65 €

Neubekanntmachung des Niedersächsi-
schen Gesetzes über Raumordnung und
Landesplanung vom 7. Juni 2007 (Nds.
GVBl. Nr. 17/07) 2,10 €

Neubekanntmachung des Niedersächsi-
schen Wassergesetzes vom 25. Juli 2007
(Nds. GVBl. Nr. 23/07) 8,40 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich
Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de